

TECHNISCHE RICHTLINIEN

gültig ab 20.04.2017



Inhaltsverzeichnis

A. Werbung und PR

1. Werbung innerhalb der Ausstellungsstände
2. Werbung außerhalb der Ausstellungsstände
3. Bildaufnahmen (Foto, Film, Video) und Zeichnen
4. Befragungen – Erhebungen
5. Verwendung von Messezeichen

B. Technik und Organisation

1. Vorbemerkungen zu den Technischen Richtlinien

- 1.1. Hausordnung/ Auszug der Hausordnung
- 1.2. Öffnungszeiten
 - 1.2.1. Auf- und Abbauzeiten
 - 1.2.2. Veranstaltungslaufzeit

2. Verkehr im Messegelände, Rettungswege, Sicherheitsrichtungen

- 2.1. Verkehrsordnung/ Parkplätze
- 2.2. Rettungswege
 - 2.2.1. Feuerwehrbewegungszone, Hydranten
 - 2.2.2. Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge
- 2.3. Sicherheitseinrichtungen
- 2.4. Standnummerierung
- 2.5. Bewachung

3. Technische Daten und Ausstattung der Hallen

- 3.1. Allgemeinbeleuchtung, Stromart, Spannung
- 3.2. Kommunikationseinrichtungen
- 3.3. Sprinkleranlagen
- 3.4. Störungen

4. Standbaubestimmungen

- 4.1. Standsicherheit
- 4.2. Standbaugenehmigung
 - 4.2.1. Prüfung und Freigabe genehmigungspflichtiger Bauten
 - 4.2.2. Fahrzeuge und Container
 - 4.2.3. Beseitigung nicht genehmigter Bauteile
- 4.3. Bauhöhen
- 4.4. Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen
 - 4.4.1. Brandschutz
 - 4.4.1.1. Standbau- und Dekorationsmaterialien
 - 4.4.1.2. Ausstellung von Kraftfahrzeugen
 - 4.4.1.3. Explosionsgefährliche Stoffe
 - 4.4.1.4. Pyrotechnik
 - 4.4.1.5. Verwendung von Luftballons
 - 4.4.1.6. Nebelmaschinen
 - 4.4.1.7. Rauchen in den Hallen
 - 4.4.1.8. Wertstoff-, Reststoffbehälter
 - 4.4.1.9. Spritzpistolen, Nitrolacke

- 4.4.1.10. Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme
- 4.4.1.11. Leergut
- 4.4.1.12. Feuerlöscher

- 4.4.2. Standüberdachungen
- 4.4.3. Glas

- 4.5. Ausgänge, Fluchtwege, Türen
 - 4.5.1. Ausgänge, Fluchtwege
 - 4.5.2. Türen

- 4.6. Podeste, Leitern, Aufstiege, Stege und Rampen

- 4.7. Standgestaltung
 - 4.7.1. Erscheinungsbild
 - 4.7.2. Prüfung der Mietfläche
 - 4.7.3. Eingriffe in die Bausubstanz
 - 4.7.4. Hallenfußböden
 - 4.7.5. Abhängungen von der Hallendecke
 - 4.7.6. Standbegrenzungswände/ Systemstände
 - 4.7.7. Werbemittel/ Präsentationen Außenwerbung

- 4.8. Zweigeschossige Bauweise
 - 4.8.1. Bauanfrage
 - 4.8.2. Auflagen zur Standflächenüberbauung, Höhe der Sicherheitsabstände
 - 4.8.3. Verkehrslasten/ Lastannahme
 - 4.8.4. Rettungswege/ Treppen
 - 4.8.5. Baumaterial
 - 4.8.6. Obergeschoss

5. Technische Sicherheitsbestimmungen

Technische Vorschriften, Technische Versorgung

- 5.1. Allgemeine Vorschriften
 - 5.1.1. Schäden
- 5.2. Einsatz von Arbeitsmitteln
- 5.3. Elektroinstallation
 - 5.3.1. Anschlüsse
 - 5.3.2. Standinstallationen
 - 5.3.3. Montage- und Betriebsvorschriften
 - 5.3.4. Sicherheitsmaßnahmen
 - 5.3.5. Sicherheitsbeleuchtung
- 5.4. Wasser- und Abwasserinstallation
- 5.5. Druckluftinstallation
 - 5.5.1. Gasinstallation
- 5.6. Maschinen-, Druckbehälter-, Abgasanlagen
 - 5.6.1. Maschinengeräusche
 - 5.6.2. Gerätesicherheitsgesetz und Medizinvergabeordnung

TECHNISCHE RICHTLINIEN

gültig ab 20.04.2017



- 5.6.2.1. Schutzvorrichtungen
- 5.6.2.2. Prüfverfahren
- 5.6.2.3. Betriebsverbot
- 5.6.3. Druckbehälter
 - 5.6.3.1. Abnahmebescheinigung
 - 5.6.3.3. Leihgeräte
 - 5.6.3.4. Überwachung
- 5.6.4. Abgase und Dämpfe
- 5.6.5. Abgasanlagen
- 5.7. Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten
 - 5.7.1. Druck- und Flüssiggasanlagen
 - 5.7.1.1. Genehmigungsantrag für Druckgasflaschen
 - 5.7.1.2. Verwendung von Flüssiggas
 - 5.7.1.3. Einrichtung und Unterhaltung
 - 5.7.2. Brennbare Flüssigkeiten
 - 5.7.2.1. Lagerung und Verwendung
 - 5.7.2.2. Bedarfslagerung
 - 5.7.2.3. Vorratsbehälter
 - 5.7.2.4. Lagerort
 - 5.7.2.5. Auflagen zum Betrieb
 - 5.7.2.6. Einfüllen der Flüssigkeiten
 - 5.7.2.7. Leere Behälter
- 5.8. Asbest und andere Gefahrenstoffe
- 5.9. Film-, Lichtbild-, Televisionsvorführung und sonstige Präsentationen
- 5.10. Strahlenschutz
 - 5.10.1. Radioaktive Stoffe
 - 5.10.2. Röntgenanlagen und Störstrahler
 - 5.10.3. Laseranlagen
 - 5.10.4. Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen
Elektromagnetische Felder
- 5.11. Krane, Stapler, Leergut, Messe-Spedition, Zoll
- 5.12. Musikalische Wiedergaben
- 5.13. Getränkeschankanlagen
- 5.14. Lebensmittelüberwachung
- 5.15. Einfuhr von Fleisch und Fleischerzeugnissen

6. Umweltschutz

- 6.1. Abfallwirtschaft
 - 6.1.1. Abfallentsorgung
 - 6.1.2. Besonders überwachungsbedürftige Abfälle
 - 6.1.3. Mitgebrachte Abfälle
- 6.2. Wasser, Abwasser, Bodenschutz
 - 6.2.1. Öle, Fettabscheider
 - 6.2.2. Reinigung/ Reinigungsmittel
- 6.3. Umweltschäden
- 6.4. Räumung des Standes

7. Dienstleistungen

- 7.1. Versicherung/ Bewachung
 - 7.1.1. Versicherung
 - 7.1.2. Bewachung
- 7.2. Ausstellungsschutz, (Muster und Marken)
- 7.3 Vermittlung von Personal
- 7.4. Zimmernachweis
- 7.5. Miet-Mobiliar,-Kühlschränke,-Elektrogeräte, Küchenausstattung
- 7.6. Messe-Postzustellung

8. Veranstaltungen in Österreich und der Schweiz

9. Weisungen und Sicherheitshinweise

10. Antragsformulare

11. Allgemeines

12. Erläuterungen zu Kommunikationstechnik für Aussteller der boerding messe AG

- 12.1. Termine/Mieten/Mietzeitraum
- 12.2. Inbetriebnahme
- 12.3. Beibehaltung bisheriger Rufnummern
- 12.4. Zuständigkeit für Verkabelung
- 12.5. Gerätezulassung
- 12.6. Call by Call Pre-Selection
- 12.7. Haftungsausschluss
- 12.8. Geräteabholung und –rückgabe
- 12.9. Haftung für zur Verfügung gestellte Geräte
- 12.10. Verbindungen und Zuführung
- 12.11. Zusätzliche Dienste und Produkte

TECHNISCHE RICHTLINIEN

gültig ab 20.04.2017



A. Werbung und PR

1. Werbung innerhalb der Ausstellungsstände

Werbung, die gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten verstößt, oder solche weltanschaulichen oder politischen Charakters sowie Werbung, die durch besondere optische und akustische Anreize mit Show-Charakter nicht dem Wesen einer Fachmesse entspricht und damit dem Messezweck zuwiderläuft, ist innerhalb des Messegeländes nicht statthaft. Ob eine Werbung dem Messezweck zuwiderläuft, stellt boerding messe AG nach internen messepolitischen Erwägungen unter Ausschluss des Rechtsweges fest. Auf eine Voranfrage des Ausstellers geschieht die Feststellung unverzüglich. Die boerding messe AG ist berechtigt, alle Werbung sowie die Ausgabe von Werbematerial, soweit sie zu Beanstandungen Anlaß findet, zu untersagen und vorhandene Bestände derartigen Materials für die Dauer der Messe sicherzustellen.

Akustische und optische Vorführungen bedürfen der Genehmigung der boerding messe AG. Die Genehmigung wird unter der Voraussetzung erteilt, daß beim Betrieb der Anlage die höchstzulässige Lautstärke von 70 Dezibel nicht überschritten und die Arbeit in den Nachbarständen nicht gestört wird. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften kann die Stromzufuhr zum Stand des Ausstellers ohne Rücksicht auf den damit verbundenen Ausfall der Standbeleuchtung unterbrochen werden. Ein Anspruch des Ausstellers auf Ersatz des durch die Unterbrechung der Stromzufuhr entstehenden mittel- oder unmittelbaren Schadens besteht nicht. Die Beweislast für die Einhaltung der Vorschrift liegt beim Aussteller.

Die behördlichen und urheberrechtlichen Vorschriften müssen berücksichtigt werden. Bei Musikwiedergaben am Stand ist gemäß § 15 des Urheberrechtsgesetzes vom 9. 9. 1965 die Genehmigung der SUIA – Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte – einzuholen.

Anmeldungen und Anfragen sind zu richten an die jeweilige SUIA Bezirksdirektion bzw. vergleichbare Organisationen in den entsprechenden Ländern. Die Tantiemenrechnung der SUIA wird dem Antragsteller zugesandt. Ausspielungen oder Verlosungen, durch die der Teilnehmer den Messestand des Werbenden besuchen muß, sind innerhalb des Messegeländes nicht statthaft.

Falls Unklarheit über die Zulässigkeit von Werbemaßnahmen des Ausstellers im Messegelände besteht, muß der boerding messe AG die Anfrage so frühzeitig zugeleitet werden, daß ihr für die erforderliche Prüfung ausreichend Zeit verbleibt.

Auf die Richtlinien in den Teilnahmebedingungen und Ziffer 22 wird besonders hingewiesen.

2. Werbung außerhalb der Ausstellungsstände

a) Werbefläche innerhalb des Messegeländes vermietet ausschließlich die boerding messe AG.

b) Die boerding messe AG stellt auf Wunsch die notwendigen Werbeträger mietweise zur Verfügung und übernimmt auf Wunsch die Gestaltung und Anbringung der Werbeaussage. Die Bestellung von Werbeflächen muß spätestens sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Bei später eingehenden Bestellungen kann eine Montage an der gewünschten Stelle nicht mehr zugesichert werden. Soweit Aussteller eigene oder für sie hergestellte Werbeträger bereitstellen, müssen diese auch den feuerpolizeilichen, baulichen und sicherheitsmäßigen Anforderungen entsprechen und in ihrer Gestaltung im Einklang stehen mit den von der boerding messe AG entwickelten Grundsätzen für die Messewerbung. Die für die Anlieferung und Abholung solcher Werbeträger seitens der boerding messe AG gesetzten Fristen müssen unbedingt eingehalten werden.

c) Das Aufstellen, die Montage und die Demontage von Werbeträgern erfolgen aus Gründen der technischen Sicherheit, der Termineinhaltung und der Haftung im Schadensfall nur durch die boerding messe AG.

d) Nach der Auftragsbestätigung erhalten Sie über die Leistungen der boerding messe AG (Miete für die Werbeflächen, Bereitstellung der Werbeträger, Kosten der Montage und der Demontage und der Gestaltung und/oder Aufbringung der Werbeaussage) von der boerding messe AG eine Rechnung, die bis spätestens 10 Wochen vor Beginn der Veranstaltung in voller Höhe ohne jeden Abzug zu begleichen ist. Nach diesem Termin ausgestellte Rechnungen sind ohne jeden Abzug in voller Höhe sofort fällig. Die boerding messe AG behält sich vor, bei Bestellungen, die später als 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn eingehen, Vorauszahlungen in Höhe des gesamten Rechnungsbetrages zu verlangen. Die termingerechte Zahlung ist Voraussetzung für die Durchführung der Werbemaßnahme. Ist der Rechnungsbetrag nicht bis zum Fälligkeitstag bei der boerding messe AG eingegangen, kann sie den Vertrag lösen, evtl. Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt. Beanstandungen der Rechnung irgendwelcher Art müssen innerhalb von acht Tagen nach Erhalt erfolgen; spätere Reklamationen können nicht mehr berücksichtigt werden.

e) Als Aussteller verpflichten Sie sich, in den letzten 5 Tagen vor Messebeginn und während der Dauer der Messe in der Stadt, in der die Messe veranstaltet wird, keine Modell-, Musterschauen oder ähnliche Ausstellungen zu veranstalten, gleichgültig, ob sie nur der Besichtigung oder auch unmittelbar dem Verkauf dienen. Ständig in der Veranstaltungstadt unterhaltene Auslieferungslager sind hiervon nicht betroffen, soweit sie in der auch sonst üblichen Form betrieben werden. Eine Werbung für den Besuch solcher Lager unterlassen Sie aber im Zusammenhang mit Ihrer Teilnahme an der Messe.

Die Verteilung von Werbematerial außerhalb Ihres Standes ist nicht gestattet.

TECHNISCHE RICHTLINIEN

gültig ab 20.04.2017



3. Bildaufnahmen (Foto, Film, Video) und Zeichnen

Standphotos können mit dem entsprechenden Bestellschein bestellt werden.

Das gewerbliche Fotografieren, Zeichnen und Filmen sowie die Herstellung von Videoaufnahmen innerhalb des Messegeländes ist nur gestattet, wenn die boerding messe AG dazu eine Genehmigung erteilt und der Berechtigte einen von der boerding messe AG ausgestellten gültigen Ausweis besitzt. Neben diesen vorbeugenden Maßnahmen seitens der boerding messe AG obliegt es den Ausstellern, schutzwürdige Ausstellungsobjekte gegen unberechtigtes Fotografieren, Skizzieren, Filmen pp. im eigenen Interesse abzusichern.

Die boerding messe AG und die Messe ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen, Film- und Videoaufnahmen von Ausstellungsständen und Exponaten anfertigen zu lassen und für ihre oder allgemeine Veröffentlichungen zu verwenden. Der Aussteller verzichtet auf alle Einwendungen dagegen.

4. Befragungen – Erhebungen

Befragungen, Umfragen, statistische Erhebungen und ähnliche Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der boerding messe AG.

5. Verwendung von Messezeichen

Das offizielle Signet der Messe und das der betreffenden Veranstaltung können von den Ausstellern in Ankündigungen ihres Ausstellungsprogrammes oder in Hinweisen benutzt werden, die für den Besuch des firmeneigenen Messestandes werben sollen. Das Signet ist korrekt wiederzugeben. Jede anderweitige Verwendung dieser Zeichen ohne schriftliche Genehmigung der Messe oder der boerding messe AG ist missbräuchlich.

B. Technik und Organisation

1. Vorbemerkungen zu den Technischen Richtlinien

Die boerding messe AG und die jeweilige Betreibergesellschaft des Messegeländes oder der Veranstaltungshalle (nachfolgend Messe genannt) haben für die stattfindende Fachmesse Richtlinien erlassen. Ziel ist, allen Ausstellern/Veranstaltern optimale Gelegenheit zu geben, ihre Exponate vorzustellen und ihre Besucher und Interessenten anzusprechen.

Diese Richtlinien sind bindend für alle Aussteller und Veranstalter. Gleichzeitig enthalten sie Bestimmungen, die im Interesse unserer Aussteller und Besucher ein Höchstmaß an Sicherheit bei der technischen und gestalterischen Ausrüstung der Veranstaltung bieten sollen.

Mit den zuständigen Behörden der Stadt, in der die Messe veranstaltet wird, sind die Bauordnungs-, Brandschutz- und sonstigen Sicherheitsbestimmungen abgestimmt. Aus den von der boerding messe AG erteilten Erlaubnissen und Genehmigungen können Dritte keine Rechte herleiten. Außerdem sind die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die zuständigen Behörden und Einrichtungen behalten sich vor, die Einhaltung gesetzlicher oder ordnungsbehördlicher Bestimmungen zu prüfen. Die Inbetriebnahme eines Ausstellungsstandes kann im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer ganz oder zum Teil untersagt werden, wenn festgestellte Sicherheitsmängel bis zum Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind. Darüber hinaus gehende Anforderungen an die Sicherheit und an den Standbau bleiben vorbehalten. In der Regel werden mit der Zulassung auch die Auftragsformulare für zusätzliche Serviceleistungen versandt. Diese sind auszufüllen und termingerecht zurückzusenden, da bei verspäteter Einsendung seitens der boerding messe AG keine Gewähr für eine ordnungs- und fristgemäße Erledigung übernommen wird. Die Messe behält sich vor, bei verspätet eingesandten Bestellformularen einen Preisaufschlag auf das Entgelt entsprechend der Angaben im Serviceheft zu erheben. Zur Information gehen den Ausstellern gegebenenfalls weitere Rundschreiben über Einzelheiten der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung zu. boerding messe AG weist auf die Einhaltung der jeweils geltenden arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen hin.

Hinsichtlich ausländischer Arbeitnehmer gilt, dass auf dem Messegelände nur Personen tätig werden dürfen, die eine Erlaubnis zur selbständigen oder unselbständigen Arbeit haben. Diese Technischen Richtlinien sind mit den meisten anderen deutschen Messegesellschaften in ein einheitliches Gliederungsschema gefasst. Weitere Änderungen bleiben vorbehalten. Der deutsche Text ist verbindlich.

Diese Technischen Richtlinien sind integraler Bestandteil des Vertrages zwischen der boerding messe AG und dem Aussteller. Sie gelten auch für jede mit der boerding messe AG getroffene Vereinbarung. Abänderungen oder Ergänzungen dieser Technischen Richtlinien bedürfen der schriftlichen Form.

1.1 Hausordnung / Auszug aus der Hausordnung

Haus- und Geländeordnung für das Messegelände

1. Die Haus- und Geländeordnung gilt für den Bereich des Messegeländes, d.h., für alle Hallen, das Freigelände sowie für sämtliche Grundstücksflächen, die der Messe vorübergehend oder auf Dauer überlassen worden sind.

Sie gilt für alle Personen, die das Messegelände im vorgenannten Sinne betreten oder sich dort aufhalten.

TECHNISCHE RICHTLINIEN

gültig ab 20.04.2017



2. Das Hausrecht im Bereich der Fachmesse des Messegeländes übt die boerding messe AG durch ihre Mitarbeiter und/oder Mitarbeiter beauftragter Bewachungsunternehmen aus. Das Hausrecht im Bereich des Messegeländes übt die jeweilige Betreibergesellschaft des Messegeländes durch ihre Mitarbeiter oder/und Mitarbeiter beauftragter Bewachungsunternehmen aus.

3. Die boerding messe AG ist berechtigt, den Zutritt zum Messegelände - insbesondere zu den Hallen - für Aussteller, Besucher und sonstige Dritte einschränkend zu regeln, so z.B. den Zutritt nur Fachbesuchern zu gestatten und die Zutrittsbedingungen zu kontrollieren. Die Hallen und sonstige Veranstaltungsbereiche dürfen nur mit einem gültigen Eintrittsausweis betreten werden. Der Ausweis ist auf Verlangen vorzuzeigen. Abweichende Zutrittsregelungen - insbesondere für Aussteller und im Bereich des Messegeländes tätige Unternehmen - bleiben hiervon unberührt.

4. Der Zutritt ist Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Abweichende Regelungen werden besonders bekannt gegeben. Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben wie Erwachsene uneingeschränkten Zutritt. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr haben freien Eintritt. Im übrigen ist die entsprechende Eintrittskarte zu lösen.

Veranstaltungsbezogene Sonderregelungen, z.B. „nur für Fachbesucher“ bleiben unberührt.

5. Mitarbeiter der boerding messe AG oder der von der boerding messe AG beauftragten Bewachungsunternehmen, die sich als solche ausweisen können, sind berechtigt, Ausweiskontrollen auf dem Messegelände durchzuführen. Personen, die ohne gültigen Eintrittsausweis angetroffen werden oder sich in sonstiger Weise unberechtigt im Messegelände aufhalten, haben unverzüglich das Messegelände zu verlassen.

6. Das Betreten/Befahren des Messegeländes geschieht auf eigene Gefahr. Die boerding messe AG übernimmt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen keine Haftung. Es gelten die Bestimmungen der StVO. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h, soweit nicht die Verkehrsverhältnisse Schrittgeschwindigkeit erforderlich machen. Die Messe ist berechtigt, das Betreten/Befahren des Messegeländes zeitlich und räumlich zu beschränken, völlig zu verbieten oder in sonstiger Weise zu regeln boerding messe AG und die Messe haften im übrigen nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vertretungsberechtigter Mitarbeiter.

7. Das Abstellen von Fahrzeugen aller Art ist nur auf den ausgewiesenen Flächen zum Be- und Entladen zulässig. Rettungswege und Sicherheitswege sind freizuhalten.

Bei dem Abstellen von Wechsellpritschen, Containern etc. ist ein Einsinken in die Teerdecke durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Der Eigentümer/ Halter haftet für Beschädigungen ohne Nachweis eines Verschuldens. Fahrzeuge, Container etc., die widerrechtlich abgestellt worden sind, werden auf Kosten des Eigentümers/Halters oder Störers umgesetzt oder abgeschleppt.

8. Nicht gestattet ist jegliches Verhalten, das geeignet ist, den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung, des Auf- und Abbaus, zu stören oder in sonstiger Weise gegen die Interessen der boerding messe AG zu verstoßen, insbesondere

- jede nicht zugelassene gewerbliche Tätigkeit auf dem Messegelände, insbesondere das Anbieten von Gegenständen und Leistungen aller Art

- entgeltlich oder unentgeltlich ;

- das nicht genehmigte Verteilen oder Aushängen von Flugblättern, Werbeschriften, Plakaten, Zeitschriften usw. sowie das Anbringen von Aufklebern aller Art;

- das Mitnehmen von Tieren;

- die Verunreinigung der Hallenbereiche oder des Freigeländes sowie jegliches Verhalten, das geeignet ist, die Umwelt zu belasten oder zu gefährden;

- das unbefugte Eindringen von Fahrzeugen in das Messegelände sowie die unbefugte Benutzung von Fahrzeugen auf dem Messegelände;

- nicht genehmigte Versammlungen und Aufzüge aller Art;

- das Mitführen von Waffen und sonstigen meldepflichtigen Gegenständen, von Gefahrstoffen etc.;

- der Direktverkauf bzw. Kauf sowie das Tauschen von Ausstellungs- und sonstigen Gegenständen - abweichende Regelungen werden besonders bekannt gegeben

- der Aufenthalt in den Hallen oder auf dem Freigelände außerhalb der ausdrücklich festgelegten Öffnungszeiten.

9. Das Fotografieren, Filmen und Herstellen von Video-Aufzeichnungen, Zeichnen, Malen usw. zu gewerblichen Zwecken bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der boerding messe AG und - soweit es um Produkte der Aussteller oder sonstiger Dritter oder um Personen geht - der vorherigen schriftlichen Genehmigung des jeweils betroffenen Rechtsinhabers. Die boerding messe AG ist berechtigt, hierzu weitergehende Regelungen aufzustellen.

TECHNISCHE RICHTLINIEN

gültig ab 20.04.2017



10. Soweit durch Mitarbeiter der boerding messe AG oder von ihr beauftragte Unternehmen oder Personen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich des Messegeländes zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt werden, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Alle Personen, die das Messegelände betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Haus- und Geländeordnung auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich des Messegeländes hingewiesen. Durch das Betreten des Messegeländes willigen diejenigen, die auf solchen Aufnahmen zu erkennen sind, darin ein, dass diese Aufnahmen sowohl zur Berichterstattung als auch zu Werbezwecken verwendet werden.

11. Umfragen, statistische Erhebungen sowie vergleichbare Veranstaltungen bedürfen zu ihrer Zulässigkeit der vorherigen schriftlichen Genehmigung der boerding messe AG.

12. Die boerding messe AG ist berechtigt, den Betrieb von Sende- und Empfangsgeräten auf dem Messegelände einschränkend zu regeln.

13. Ausstellungsgüter, Standinventar oder Teile von Standeinrichtungen sowie ähnliche Gegenstände dürfen nur bei Nachweis der Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Bestätigung des Eigentümers/Besitzers innerhalb der Messehallen transportiert oder aus dem Messegelände befördert werden.

14. Innerhalb des Messegeländes gefundene Gegenstände sind im Fundbüro bei der Messeleitung abzugeben. Verlorene Gegenstände können dort abgeholt werden.

15. Die boerding messe AG ist berechtigt, das Mitführen von Taschen und sonstigen Behältnissen in den Messehallen und im Freigelände zu untersagen. Zur Aufbewahrung stehen Schließfächer in den Eingangsbereichen kostenlos zur Verfügung. Ist das Mitführen von Taschen oder sonstigen Behältnissen nicht gestattet, so können Besucher, die gleichwohl Taschen etc. mitführen wollen, zurückgewiesen werden.

Abschließende Regelungen:

Bei Verstößen gegen die Hausordnung oder gegen sonstige Bestimmungen der boerding messe AG diese berechtigt, eine Verweisung vom Messegelände, ein Geländeverbot auf Zeit oder auf Dauer auszusprechen.

Verstöße gegen die Teilnahmebedingungen können zu einem Ausschluss von der Teilnahme an der laufenden Veranstaltung oder von der Teilnahme an künftigen Veranstaltungen führen.

Eine strafrechtliche Verfolgung wird durch die in dieser Hausordnung genannten Maßnahmen nicht ausgeschlossen.

boerding messe AG (Schweiz)

Firststrasse 15, 8835 Feusisberg, Stand: Februar 2015

1.2. Allgemeine Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten sind veranstaltungsbezogen und können dem Formular 1 entnommen werden.

1.2.1. Auf- und Abbauzeiten

Die Auf- und Abbauzeiten sind dem Formular 1 sowie den „Besonderen Teilnahmebedingungen“ zu entnehmen.

Während den allgemeinen Auf- und Abbauzeiten kann in den Hallen und im Freigelände gearbeitet werden. Hiervon abweichende Regelungen werden den Ausstellern rechtzeitig bekannt gegeben.

1.2.2. Veranstaltungslaufzeit

Während der Veranstaltungslaufzeit sind die Hallen für den Aussteller eine Stunde vor Messebeginn und bis zu einer Stunde nach Messeschluss zugänglich. Aussteller, die in begründeten Einzelfällen über diesen Zeitpunkt hinaus auf ihrem Stand tätig sein müssen, bedürfen einer besonderen schriftlichen Genehmigung der boerding messe AG.

TECHNISCHE RICHTLINIEN

gültig ab 20.04.2017



2. Verkehr im Messegelände, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen

2.1. Verkehrsordnung / Parkplätze

Um einen reibungslosen Verkehrsablauf während der Auf- und Abbauphase und der Veranstaltungsdauer gewährleisten zu können, sind verkehrsorganisierende und verkehrslenkende Regeln unbedingt zu beachten.

Den Anweisungen des zur Verkehrslenkung und Verkehrsordnung eingeteilten Personals der Messe ist unbedingt Folge zu leisten und die entsprechenden Informationen sind zu beachten.

Im gesamten Messegelände und auf messeeigenen Parkplätzen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung. Die im Messegelände zugelassene Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Auflieger, Container, Behälter und Leergut jeder Art werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt.

Für den Fall, dass die Messe die Parkraumbewirtschaftung einer Vertragsfirma übertragen hat, können mit dem entsprechenden Bestellschein Dauerparkscheine für Personenkraftwagen mit Versicherungsschutz zur Benutzung eines Messeparkplatzes angefordert werden. Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus den aufgedruckten Bedingungen der Versicherungsgesellschaft des Bewachungsunternehmens.

Das Parken von Lastkraftwagen, Werbefahrzeugen, Wohnwagen und Wohnmobilen auf Messeparkplätzen ist nicht erlaubt. Stellplätze für Lastkraftwagen und Wohnwagen werden auf Anfrage zugewiesen.

An den Veranstaltungstagen ist das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf nicht als Parkplatz ausgewiesenen Flächen innerhalb des Messegeländes aus Gründen der allgemeinen Sicherheit nicht zulässig. Kraftfahrzeuge, die die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs beeinträchtigen oder behindern, werden auf Gefahr und Kosten des Fahrzeughalters abgeschleppt.

Um 22.00 Uhr des letzten Aufbautages müssen alle Binnenflächen, Umfahrten und unmittelbar an die Hallen grenzenden Fahrbahnen geräumt sein.

2.2. Rettungswege

2.2.1. Feuerwehrbewegungszonen, Hydranten

Die notwendigen und die durch die Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungszonen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf den Rettungswegen und den Sicherheitsflächen abgestellt sind, werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt. Hydranten in den Hallen und im Freigelände dürfen nicht verbaut, unkenntlich oder unzugänglich gemacht werden.

2.2.2. Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge

Die Rettungswege sind jederzeit freizuhalten, die Türen in Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Die Ausgangstüren und Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht verbaut, überbaut, versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

Die Gänge in den Hallen dürfen nicht durch abgestellte oder in den Gang hineinragende Gegenstände eingengt werden. Sie dienen im Notfall als Rettungswege!

2.3. Sicherheitseinrichtungen

Sprinkleranlagen, Feuermelder, Feuerlöscheinrichtungen, Rauchmelder, Schließvorrichtungen der Hallentore und andere Sicherheitseinrichtungen, deren Hinweiszeichen und die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein. Sie dürfen nicht zugestellt oder zugebaut werden.

Insbesondere dürfen Brandschutzeinrichtungen wie Feuerschutzrolltore nicht zugestellt werden.

2.4. Standnummerierung

Alle über den Veranstalter gebuchten Stände werden vom Veranstalter mit Standnummern gekennzeichnet. Die Standnummerierungen sind während der gesamten Laufzeit der Veranstaltung sichtbar am Stand zu befestigen. Stände, welche nicht über boerding gebaut werden, müssen mit der vom Veranstalter vorgegebenen Standnummer vom Aussteller gekennzeichnet werden.

2.5. Bewachung

Eine allgemeine Bewachung der Messehallen und des Freigeländes während der Laufzeit der Messe sowie während der Auf- und Abbauphasen erfolgt durch eine von der boerding messe AG beauftragte Bewachungsgesellschaft. Für gestohlene Exponate oder Standbauelemente übernimmt die boerding messe AG keine Haftung.

Die boerding messe AG ist berechtigt, die zur Kontrolle und Bewachung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Eine Bewachung des Standes muss im Bedarfsfall der Aussteller selbst organisieren. Standwachen dürfen nur durch die von der boerding messe AG beauftragte Bewachungsgesellschaft gestellt werden. Es wird empfohlen, bei wertvollen Exponaten wie z.B. Computer, Bildschirme, Laptops etc. eine Standwache zu bestellen.

TECHNISCHE RICHTLINIEN

gültig ab 20.04.2017



3. Technische Daten und Ausstattung der Hallen und des Freigeländes

3.1.1. Allgemeinbeleuchtung, Stromart, Spannung

Die Allgemeinbeleuchtung in den Hallen hat 300 Lux gemessen 1 m über dem Hallenfußboden. Vorhandene Stromart und Spannung auf dem Messegelände: Netzart: Wechselstrom 230 Volt (+6% / -10%) / 50 Hz, Drehstrom 3x400 Volt (+ 6% / -10%) / 50 Hz

3.1.2. Kommunikationseinrichtungen

Die Versorgung der Stände mit Telefon-, Telefax-, Daten- und Antennenanschlüssen ist in allen Hallen möglich. Insoweit sind selbständige Verträge mit dem Kommunikationsunternehmen abzuschließen. Die boerding messe AG ist an der vertraglichen Beziehung nicht beteiligt.

3.1.3. Sprinkleranlagen

Einzelne Hallen sind mit Sprinkleranlagen ausgestattet. Bei Bedarf gibt die boerding messe AG detaillierte Auskünfte.

3.1.4. Heizung, Lüftung

Heizung und Lüftung sind in der Regel in allen Hallen vorhanden.

3.1.5. Störungen

Bei Störungen der technischen Versorgung ist unverzüglich die boerding messe AG zu informieren. Für Verluste und Schäden, die durch diese Störungen entstehen, haftet die boerding messe AG nicht. Es sei denn, es liegt ein mindestens grob fahrlässiges Verhalten eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen vor.

4. Standbaubestimmungen

Allgemeines

Wenn kein Standaufbau bestellt ist oder durch besondere oder ergänzende schriftliche Regelung nichts anderes bestimmt ist, wird dem Aussteller die ihm zugewiesene Standfläche ohne Aufbauten, Einrichtungen, Mobiliar oder irgendwelchen anderen technischen Versorgungseinrichtungen zur Verfügung gestellt.

Für den Aufbau, die Ausstattung oder die Möblierung des Standes hat der Aussteller dann selbst zu sorgen.

Die boerding messe AG übernimmt keine Haftung in Bezug auf die Sicherung der Konstruktion und den Bau der Stände sowie der darin befindlichen Anlagen.

Bauliche und sonstige Abänderungen der Standeinrichtung sowie besondere Betriebsmaßnahmen, die durch die Behörde im Zuge der vor jeder Ausstellung stattfindenden behördlichen Begehung im Interesse der öffentlichen Sicherheit angeordnet werden, sind seitens der Aussteller unverzüglich und noch vor Ausstellungsbeginn, spätestens aber bis zur folgenden behördlichen Revisionsbegehung, durchzuführen.

Der Aufbau muss spätestens bis Aufbauende abgeschlossen sein. Der Stand muss von Verpackungsmaterial freigeräumt sein. Wenn die Einrichtung bzw. der Aufbau des gemieteten Standraumes nach Ansicht der boerding messe AG nicht fristgerecht vor dem Ende des Aufbautermins fertig zu werden scheint, kann die boerding messe AG alle für nötig gehaltenen Vorkehrungen treffen. Die sich hieraus ergebenden Kosten gehen zu Lasten des Ausstellers, ohne dass dieser irgendeinen Anspruch auf Vergütung, der infolge des Eingreifens entstehen kann, geltend machen kann.

4.1. Standsicherheit

Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponaten sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden.

Für die statische Sicherheit des Standes ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweislich.

Zu den Anforderungen an die Standsicherheit siehe im übrigen die jeweilige Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung (wie z.B. die Landesbauordnung NW vom 7.3.1995, GV NW S. 218). Die jeweils gültigen Brandverordnungen, wie z.B. die DIN 4102 (Brandverhalten von Baustoffen, Bauteilen), sind unbedingt zu beachten und einzuhalten.

4.2. Standbaugenehmigung

Ausgehend davon, dass die Technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden, ist es bei eingeschossigen Standbauten in den Hallen nicht erforderlich, Zeichnungen zur Genehmigung einzureichen.

Auf Wunsch bietet die Messe dem Aussteller an, die eingereichten Standbaupläne (in zweifacher Ausfertigung) zu prüfen.

Darüber hinaus sind alle anderen Standbauten, mobile Stände, Sonderbauten und -konstruktionen genehmigungspflichtig.

TECHNISCHE RICHTLINIEN

gültig ab 20.04.2017



4.2.1. Prüfung und Freigabe genehmigungspflichtiger Bauten

Vermasste Standpläne, mindestens im Maßstab 1:100 mit Grundrissen und Ansichten, müssen der boerding messe AG spätestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn in zweifacher Ausfertigung und in deutscher Sprache zur Genehmigung vorgelegt werden. Ein Exemplar der Standpläne geht nach Überprüfung mit dem Genehmigungsvermerk an den Aussteller/Standbauer zurück. Erst mit dem Genehmigungsvermerk der boerding messe AG ist der Standbau freigegeben. Für die Genehmigung von:

- zweigeschossigen Bauten
- Kino- oder Zuschauerräumen
- Bauten im Freigelände
- Sonderkonstruktionen

werden folgende Unterlagen (in zweifacher Ausfertigung) bis spätestens 6 Wochen vor Aufbaubeginn in deutscher Sprache benötigt:

- a) geprüfte statische Berechnung nach den Normen des Landes, in dem die Veranstaltung stattfindet.
- b) Baubeschreibung
- c) Standbauzeichnungen im Maßstab 1: 100 (Grundrisse, Ansichten, Schnitte), Konstruktionsdetails in größerem Maßstab
- d) bei Vorlage einer Typenprüfung/Prüfbuch entfallen die Punkte a) und b).

Die Kosten des Baugenehmigungsverfahrens werden dem Aussteller/Standbauer in Rechnung gestellt.

4.2.2. Fahrzeuge und Container

Fahrzeuge und Container in den Hallen sind genehmigungspflichtig.

4.2.3. Beseitigung nicht genehmigter Bauteile

Standbauten, die nicht genehmigt sind, den Technischen Richtlinien oder den Gesetzen nicht entsprechen, müssen gegebenenfalls geändert oder beseitigt werden. Bei nicht fristgerechter Abhilfe ist die boerding messe AG berechtigt, auf Kosten des Ausstellers selbst Änderungen vorzunehmen. Aus wichtigem Grund, insbesondere bei gravierenden Sicherheitsmängeln, kann auch die teilweise oder vollständige Schließung eines Standes angeordnet werden.

4.3. Bauhöhen

Die allgemeine Standbauhöhe beträgt 3,00 m soweit diese baulich und technisch möglich ist. Die veranstaltungsspezifische Bauhöhe entnehmen Sie bitte dem besonderen Teil der Teilnahmebedingungen. Für darüber hinaus gehende Bauhöhen ist bei der boerding messe AG eine entsprechende Genehmigung einzuholen.

[Standbauten an den Standgrenzen zu benachbarten Ausstellern sind oberhalb von 2,50 m neutral, in einer planen Fläche sowie in weißem Farbton zu gestalten, sodass der Nachbarstand in seiner Gestaltung nicht beeinträchtigt wird.](#)

4.4. Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

4.4.1. Brandschutz

Sämtliche Saaleingangs- und -ausgangstüren, auch Notausgangstüren, Durchgänge, Treppenträume usw. sind stets in voller Breite frei und unversperrt zu halten. Die feuerschutztechnischen Einrichtungen wie Handfeuerlöscher, Feuermelder, Hydranten u. dgl. müssen jederzeit sichtbar und zugänglich sein. Sie dürfen weder verstellt noch zugebaut sein.

4.4.1.1. Standbau- und Dekorationsmaterialien

Leicht entflammbar, brennend abtropfende oder toxische Gase bildende Materialien dürfen nicht verwendet werden. An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden. Dekorationsmaterialien müssen entsprechend DIN 4102 mind. B1, d.h. schwer entflammbar sein. In Teilbereichen dürfen normal entflammbar Dekorationsmaterialien verwendet werden, wenn diese durch den Einbau ausreichend gegen ein Entflammen geschützt sind. Ein Prüfzeugnis über die Baustoffklasse des eingesetzten Materials kann gefordert werden. Laub- und Nadelgehölze dürfen nur mit feuchtem Wurzelballen verwendet werden. Bambus, Ried, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf oder ähnliche Materialien genügen in der Regel nicht den vorgenannten Anforderungen.

4.4.1.2. Ausstellung von Kraftfahrzeugen

Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren dürfen in den Hallen nur mit leerem Tank ausgestellt werden. Die Batterie ist abzuklemmen und der Treibstofftank muss abgeschlossen sein.

4.4.1.3. Explosionsgefährliche Stoffe

Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz in der jeweils gültigen Fassung und dürfen auf Messen und Ausstellungen nicht verwendet oder ausgestellt werden. Dies gilt auch für Munition im Sinne des Waffengesetzes.

4.4.1.4. Pyrotechnik

Pyrotechnische Vorführungen müssen von der boerding messe AG zuvor genehmigt werden, Die Zulassung der Artikel kann der jeweiligen Verpackungseinheit entnommen werden (z.B. BAMPI... BAM-PTI ...). Darüber hinaus müssen auf der Verpackung die Verwendungshinweise in deutscher Sprache aufgedruckt sein. Pyrotechnische Gegenstände ohne Zulassung oder pyrotechnische Gegenstände der Klassen II, III oder IV sind nicht zugelassen.

4.4.1.5. Verwendung von Luftballons

Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons in den Hallen und im Freigelände muss von der boerding messe AG genehmigt werden.

TECHNISCHE RICHTLINIEN

gültig ab 20.04.2017



4.4.1.6. Nebelmaschinen

Der Einsatz von Nebelmaschinen ist verboten. In Einzelfällen kann jedoch, sofern keine anderen Aussteller beeinträchtigt werden, bei der boerding messe AG eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden.

4.4.1.7. Rauchen in den Hallen

Um der Brandgefahr durch Rauchen von Zigaretten vorzubeugen, sollte grundsätzlich auf das Rauchen verzichtet werden. In Einzelfällen kann ein Rauchverbot für die gesamte Messehalle ausgesprochen werden. Sofern für den Stand oder Teile desselben kein ausdrückliches Rauchverbot angeordnet ist, muss für die Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Aschenbechern oder Aschenbehältern aus nichtbrennbarem Material und für deren regelmäßige Entleerung Sorge getragen werden.

4.4.1.8. Wertstoff-, Reststoffbehälter

In den Ständen dürfen keine Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Wertstoff- und Reststoffbehälter in den Ständen sind regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Messeschluss zu entleeren. Fallen größere Mengen brennbarer Abfälle an, sind diese mehrmals am Tage zu entsorgen.

4.4.1.9. Spritzpistolen, Nitrolacke

Der Gebrauch von Spritzpistolen sowie die Verwendung von Nitrolacken ist verboten.

4.4.1.10. Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme

Schweiß-, Schneid-, Löt-, Schleif- und Trennarbeiten und andere Arbeiten mit offener Flamme oder Funkenflug sind im Betriebs- und Ausstellungsgelände der Messe untersagt. In Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag nebst Beschreibung der Arbeiten von der Abteilung Veranstaltungstechnik ein Erlaubnisschein für Feuerarbeiten mit besonderen Sicherheitsauflagen (Schweißerlaubnisschein) von Seiten der Messe ausgestellt werden.

4.4.1.11. Leergut

Die Lagerung von Leergut jeglicher Art (z.B. Verpackungen) und Packmittel in den Ständen und außerhalb des Standes in der Halle ist verboten. Anfallendes Leergut ist unverzüglich zu entfernen. Einlagerungsmöglichkeiten bestehen bei den Vertragsspediteuren der Messe. Das voraussichtliche Ausmaß der Fläche, sowie das Volumen und Gewicht sind anzugeben. Besonders große und schwere Stücke sind gesondert aufzuführen.

4.4.1.12. Feuerlöscher

Jeder Stand muss mit mindestens einem Feuerlöscher ausgestattet sein.

4.4.2. Standüberdachung

Um den Sprinklerschutz nicht zu beeinträchtigen, müssen Hallenstände nach oben hin grundsätzlich offen sein.

Decken sind als offen zu betrachten, wenn nicht mehr als 50% der Fläche bezogen auf den einzelnen Quadratmeter geschlossen sind.

4.4.3. Glas

Es darf nur Sicherheitsverbundglas verwendet werden. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren. Glaswände bzw. Glaseinfassungen von Messeständen müssen gemäß DIN 1055 einem Seitendruck von 0,5 kN/ml standhalten (Sicherheitsglas).

4.5. Ausgänge, Fluchtwege, Türen

4.5.1. Ausgänge, Fluchtwege

Geschlossene Standbereiche mit einer Grundfläche von mehr als 150 Quadratmeter, einer Länge von mehr als 20 m oder unübersichtlicher Aufplanung müssen mindestens zwei voneinander getrennte Ausgänge/Fluchtwege haben, die sich gegenüberliegen. Die Fluchtwege sind nach VBG 125 zu kennzeichnen.

4.5.2. Türen

Die Verwendung von Pendeltüren, Drehtüren, Codiertüren sowie Schiebetüren in Fluchtwegen ist nicht zulässig.

4.6. Podeste, Leitern, Aufstiege, Stege und Rampen

Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen, die mehr als 0,20 m tiefer liegen, sind mit Brüstungen zu umwehren. Diese müssen mindestens 0,90 m hoch sein. Horizontallast am Handlauf 0,5 kN/lfdm. Es müssen mindestens ein Obergurt, ein Mittelgurt und ein Untergurt vorhanden sein. Für das Podest ist ein statischer Nachweis zu erbringen. Die Bodenbelastung muss je nach Nutzung gemäß DIN 1055 Blatt 3, Tabelle 1 für mindestens 2,0 kN/ Quadratmeter ausgelegt sein. Einstufig begehbare Podeste dürfen höchstens 0,20 m hoch sein. Stufen im Zuge von Haupt- und Nebengängen und notwendigen Fluren sind unzulässig. Eine Folge von mindestens drei Stufen kann gestattet werden, wenn sie Stufenbeleuchtung und Beleuchtung von oben haben und wenn die Stufenbeleuchtung an die Sicherheitsbeleuchtung angeschlossen ist. Rampen sind in Gängen und Fluren nur mit einer Neigung von höchstens 1:10 zulässig. Leitern, Aufstiege und Stege müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

TECHNISCHE RICHTLINIEN

gültig ab 20.04.2017



4.7. Standgestaltung

4.7.1. Erscheinungsbild

Für die Gestaltung des Standes ist der Aussteller verantwortlich. Geschlossene Wände, die an Besuchergänge grenzen, sind mit der boerding messe AG abzustimmen. Standrückseiten, die an Nachbarstände grenzen, sind neutral zu halten, um den Nachbarstand in dessen Gestaltung nicht zu beeinträchtigen.

Sind die Standdächer von der Galerie aus einzusehen, müssen sie in die Gestaltung miteinbezogen werden. Im Interesse eines entsprechenden Gesamtbildes ist die boerding messe AG berechtigt, gegebenenfalls Veränderungen auf Kosten des Ausstellers zu verlangen.

4.7.2. Prüfung der Mietfläche

Die Mietfläche wird von der boerding messe AG gekennzeichnet. Für Ort, Lage, Maße und etwaige Einbauten auf der Mietfläche ist nur das örtliche Aufmass gültig. Die Standgrenzen sind unbedingt einzuhalten. Jeder Aussteller ist verpflichtet, sofort nach der Standzuteilung an Ort und Stelle über die Lage und Maße etwaiger Einbauten - insbesondere Feuermelder, elektrische Verteilerkästen, Wasserzu- und abflüsse, Säulen usw. - sich selbst und gegebenenfalls den Standbauer zu unterrichten.

4.7.3. Eingriff in die Bausubstanz

Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verschmutzt oder auf andere Art verändert werden (z.B. Bohren, Nageln, Schrauben). Auch das Streichen, Tapezieren und Bekleben ist nicht gestattet. Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen weder durch Standaufbauten noch durch Exponate belastet werden. Hallensäulen/Hallenstützen können aber innerhalb der Standfläche ohne Beschädigung derselben im Rahmen der zulässigen Bauhöhe umbaut werden.

4.7.4. Hallenfußböden

Der Aussteller verpflichtet sich, einen Fußbodenbelag für die an ihn ausgewiesene Standfläche zu verlegen bzw. verlegen zu lassen.

Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen. Es darf zum Fixieren nur Klebeband verwendet werden, das rückstandsfrei zu entfernen ist. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Gleiches gilt für Substanzen wie Öle, Fette, Farben und ähnliches. Der Hallenfußboden darf weder gestrichen noch beklebt werden. Verankerungen und Befestigungen sind nicht gestattet.

Alle Fußböden müssen im Bereich der gemieteten Standfläche mittels nicht selbstklebender Teppichbeläge vollflächig bereits vor Beginn des Standaufbaues geschützt werden.

In den Gangbereichen der Ausstellungsfläche sind während des Auf- und Abbaus entweder besondere Schutzmaßnahmen zu treffen oder es ist mit besonderer Sorgfalt vorzugehen, um eine Beschädigung der Fußböden zu vermeiden. Für Holzschneide- und Fräsearbeiten sind nur Maschinen mit Staubfangsack gestattet.

Anstrich- und Tapezierarbeiten in den Ausstellungsräumen sind nur gestattet, wenn die Fußböden mittels PVC- Folien geschützt werden.

Das Transportgewicht von Einzellasten, gleichmäßig auf vier Räder verteilt, beträgt maximal 25 kN. Im Falle einer größeren Lastkonzentration durch das Ausstellungsgut muss der Aussteller eine lastenverteilende Auflage verlegen, deren Art und Größe in Abstimmung mit der boerding messe AG festzulegen ist. Sollte in Sonderfällen die Einbeziehung eines Statikers erforderlich sein, sind diese Kosten vom Aussteller zu tragen.

4.7.5. Abhängungen von der Hallendecke

Abhängungen von der Hallendecke sind nur an den dafür vorgesehenen technischen Einrichtungen möglich und dürfen nur durch die boerding messe AG ausgeführt werden. Das Abhängen ist nicht in allen Ausstellungsbereichen möglich und bedarf der schriftlichen Anfrage bei der boerding messe AG. Die diesbezüglichen Kosten gehen zu Lasten des Ausstellers.

4.7.6. Standbegrenzungswände/Systemstände

Die vom Aussteller angemietete Standfläche wird vom Veranstalter generell nicht durch Wände abgegrenzt. Der Aussteller ist verpflichtet, [siehe Punkt 11 AGB „Betrieb des Standes“] seinen Stand, nur bei direkter Angrenzung an eine weitere Standfläche oder an das Ende der Veranstaltungsfläche bzw. der Hallenfläche, mit Begrenzungswänden abzutrennen. Diese Trennwände können vom Aussteller selbst beschafft oder bei dem mit dem Veranstalter kooperierenden Standbaupartner bestellt werden. boerding messe AG behält sich das Recht vor, gemäß der oben genannten Regelung eventuell notwendige Rück- und Seitenwände bauen zu lassen. Die daraus resultierenden Kosten werden den betroffenen Ausstellern Rechnung gestellt. Diese Wände bestehen aus Aluminiumpfosten sowie Aluminiumzargen für den Abschluss und eingeschobenen 7mm-Homogenplatten mit PVC-Beschichtung. Die Aluminium-Teile und Wandfüllungen sind weiß. Die Wandhöhe beträgt 2,50m. Sie dürfen nicht gestrichen, beklebt, benagelt oder sonst wie beschädigt werden.

Systemstände können über die boerding messe AG bezogen werden. Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte den entsprechenden Formularen. Der Stand kann bei rechtzeitiger Bestellung am letzten Aufbau-tag ab 16:00 Uhr übernommen und bezogen werden. Ein vorzeitiger Bezug bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Die von der boerding messe AG und der Messe errichteten Aufbauten dürfen nicht verändert werden. Bei Beschädigungen oder Demontage von Bauelementen wird für die Stabilität und Sicherheit des Rahmenaufbaues keine Gewähr übernommen. Der Aussteller haftet persönlich für die von ihm oder beauftragten Dritten eigenmächtig vorgenommenen Veränderungen und hierdurch verursachte Schäden an den Standaufbauten. Es wird dem Aussteller wegen der ihm obliegenden Haftung dringend empfohlen, die Mietsachen in geeigneter Weise zu versichern. Der Abbau der Systemstände erfolgt unmittelbar nach Ende der Veranstaltung. Gegenstände, die sich im Eigentum des Ausstellers befinden, sind daher nach Messeschluss unbedingt mitzunehmen.

TECHNISCHE RICHTLINIEN

gültig ab 20.04.2017



Werden Gegenstände, insbesondere Nahrungs- und Genussmittel, nach Messeschluss aufgefunden, so wird davon ausgegangen, dass das Eigentum an diesen Gegenständen von dem Aussteller oder sonstigen Berechtigten aufgegeben worden ist. Davon ausgenommen sind Gegenstände, die in einer für Dritte erkennbaren Weise besonders gekennzeichnet worden sind. Die boerding messe AG haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nicht für den Verlust oder Beschädigungen, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden.

4.7.7. Werbemittel / Präsentationen / Außenwerbung

Stand und Exponatbeschriftung, Firmen- und Markenzeichen dürfen die vorgeschriebene Höhe nicht überschreiten.

Präsentationen, optische, sich langsam bewegende und akustische Werbemittel sowie musikalische Wiedergaben sind erlaubt, sofern sie die Nachbarn nicht belästigen, nicht zu Stauungen auf den Gängen führen und die messeeigenen Ausrufanlagen in den Hallen nicht übertönen. Die Lautstärke darf 70 dB (A) an der Standgrenze nicht überschreiten. Bei wiederholter Nichtbeachtung dieser Vorschriften kann die Stromzufuhr zum Stand des Ausstellers ohne Rücksicht auf den damit verbundenen Ausfall der Standversorgung unterbrochen werden. Ein Anspruch des Ausstellers auf Ersatz des durch die Unterbrechung der Stromzufuhr entstehenden mittel- oder unmittelbaren Schadens besteht nicht. Die Beweislast für die Einhaltung der Vorschriften liegt beim Aussteller. Die Verteilung von Drucksachen und der Einsatz von Werbemitteln ist nur auf der eigenen Standfläche zulässig. Werbeflächen innerhalb der Fachmesse vermietet ausschließlich die boerding messe AG.

Die boerding messe AG stellt auf Wunsch die notwendigen Werbeträger mietweise zur Verfügung und übernimmt auf Wunsch die Gestaltung und Anbringung der Werbeaussage gemäß Bestellschein. Die Bestellung von Werbeflächen muss spätestens sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Soweit Aussteller eigene oder für sie hergestellte Werbeträger bereitstellen, müssen diese auch den feuerpolizeilichen, baulichen und sicherheitsgemäßen Anforderungen entsprechen und in ihrer Gestaltung im Einklang stehen mit den von der boerding messe AG, KG entwickelten Grundsätzen für die Messewerbung. Die für die Anlieferung und Abholung solcher Werbeträger seitens der boerding messe AG gesetzten Fristen müssen unbedingt eingehalten werden. Das Aufstellen, die Montage und die Demontage von Werbeträgern erfolgen aus Gründen der technischen Sicherheit, der Termineinhaltung und der Haftung im Schadensfall nur durch die boerding messe AG. Nach der Auftragsbestätigung erhalten Sie über die Leistungen der boerding messe AG (Miete für die Werbeflächen, Bereitstellung der Werbeträger, Kosten der Montage und der Demontage und der Gestaltung und/oder Aufbringung der Werbeaussage) von der boerding messe AG eine Rechnung, die bis spätestens 10 Wochen vor Beginn der Veranstaltung in voller Höhe ohne jeden Abzug zu begleichen ist. Nach diesem Termin ausgestellte Rechnungen sind ohne jeden Abzug in voller Höhe sofort fällig. Beanstandungen der Rechnung irgendwelchen Art müssen innerhalb von acht Tagen nach Erhalt erfolgen; spätere Reklamationen können nicht mehr berücksichtigt werden.

4.9. Zweigeschossige Bauweise

4.9.1. Bauanfrage

Eine zweigeschossige Bauweise ist nur mit Zustimmung der zuständigen Projektleitung der boerding messe AG möglich. Je nach Standort und Konzept der Veranstaltung ist eine zweigeschossige Bauweise möglich.

4.9.2. Auflagen zur Standflächenüberbauung, Sicherheitsabstände, Höhe der Standinnenräume

Die maximale Aufbauhöhe ist mit der boerding messe AG abzustimmen. Die lichten Höhen von Innenräumen bei zweigeschossiger Bauweise müssen im Erdgeschoss mindestens 2,30m und im Obergeschoss mindestens 2,30m betragen.

An der Deckenunterseite zweigeschossiger Ausstellungsstände mit einer minimalen Grundfläche von 50 Quadratmeter und einer maximalen Grundfläche von 100 Quadratmeter sind Wärmemelder zu installieren, die zu der Feuermeldeanlage der Messe durchgeschaltet werden müssen. Hierzu ist es erforderlich, dass bei der boerding messe AG entsprechende Planunterlagen eingereicht werden.

An der Deckenunterseite zweigeschossiger Ausstellungsstände, die mehr als 100 Quadratmeter Grundfläche haben, ist eine zusätzliche Sprinkleranlage zu installieren. Bei Inkrafttreten der Sprinkleranlage wird der Feueralarm über die Feuermeldeanlage der Messe zur Berufsfeuerwehr der Stadt, in der die Messe veranstaltet wird, durchgeschaltet. Die Wasserversorgung der Sprinkleranlage erfolgt über Druckluftwasserbehälter mit einem Gesamtvolumen von 5 cbm zur Versorgung von maximal 1.000 Quadratmeter. Die Installation der Sprinkleranlage muss nach den gültigen VdS-Richtlinien von einer Vertragsfirma der boerding messe AG (kann über die entsprechenden Formblätter bestellt werden) oder einer VdS-anerkannten Fachfirma ausgeführt werden. Hierzu ist es erforderlich, dass der boerding messe AG entsprechende Planunterlagen des Ausstellungsstandes eingereicht werden. Der Anschluss an die Wasserversorgung und die technische Abnahme einer Eigeninstallation muss in jedem Fall von einer Vertragsfirma der boerding messe AG durchgeführt werden. Die für die Druckluftwasserbehälter erforderliche Standfläche muss vom Aussteller zur Verfügung gestellt werden. Standbauten an den Standgrenzen zu den Nachbarn sind oberhalb 2,50 m neutral zu gestalten.

TECHNISCHE RICHTLINIEN

gültig ab 20.04.2017



4.9.3. Verkehrslasten/Lastannahmen

Für die Geschossdecke eines zweigeschossigen Messestandes innerhalb einer Messehalle sind nach DIN 1055 Blatt 3, Tabelle 1 als Verkehrslasten anzusetzen:

Bei Nutzung für Besprechungen und Kundenbetreuung, d.h. Möblierung mit Tischen und Stühlen in freier Anordnung oder in Besprechungskabinen 3,5kN/ Quadratmeter. Eine uneingeschränkte Nutzung als Ausstellungs- und Verkaufsraum, als Versammlungsraum ohne oder mit dichter Bestuhlung erfordert eine Verkehrslast von 5,0kN/Quadratmeter. Für Brüstungen und Geländer sind 1,0kN/Quadratmeter in Holmhöhe anzusetzen. Treppen müssen immer für eine Verkehrslast von 5,0kN/Quadratmeter ausgelegt werden. Es ist nachzuweisen, dass die Bodenpressung der Stützen die zulässige Bodenbelastung der Hallenfußböden nicht überschreitet, siehe 3.1. (Hallendaten).

4.9.4. Rettungswege/Treppen

Im Obergeschoss eines zweigeschossigen Ausstellungsstandes darf die Entfernung zur Treppe von jeder zugänglichen Stelle aus höchstens 20m Lauflinie betragen. Die Treppen sind so anzuordnen, dass die Rettungswege ins Freie möglichst kurz sind. (Sicherheitsbeleuchtung siehe Punkt 5.3.5.). Beträgt die Obergeschossfläche über 100 Quadratmeter, werden mindestens zwei Treppen benötigt, die maximal 20 m voneinander entfernt und gegenüberliegend anzuordnen sind. Alle Treppenanlagen sind nach DIN 18065 auszuführen. Treppen müssen mindestens eine lichte Breite von 1m haben. Die Steigungshöhe der Treppen darf nicht mehr als 0,19 m, die Auftrittsweite nicht weniger als 0,26 m betragen. Wendel- bzw. Spindeltreppen sind nicht zulässig. Notwendige Treppenläufe sind vom Hallenfußboden bis zur Zwischendecke mit geschlossener Unterseite mindestens in der Feuerwiderstandsklasse F 30 gegenüber dem Untergeschoss abzutrennen (z.B. 12,5 mm dicke Gipskartonfeuerschutzplatten - GKF - oder Gleichwertiges). Handläufe müssen griffsicher sein und sind ohne offene Enden auszuführen.

4.9.5. Baumaterial

Bei zweigeschossigen Ständen sind die tragenden Bauteile, Decken des Erdgeschosses und der Fußboden des Obergeschosses aus mindestens schwerentflammbar (nach DIN 4102) Baustoffen zu erstellen.

4.9.6. Obergeschoss

Alle Räume des Standes müssen Sichtverbindung zur Halle haben. Im Ausnahmefall können Ersatzmaßnahmen genehmigt werden. Im Obergeschoss sind im Bereich der Brüstungen Abrollicherungen von mind. 0,05 m Höhe anzubringen. Brüstungen sind entsprechend 4.6. und 4.9.3. auszuführen. In gesprinkelten Hallen muss das Obergeschoss nach oben hin grundsätzlich offen sein. Zusätzlich zu den bereits im Erdgeschoss vorhandenen Feuerlöschern ist mind. ein Feuerlöscher pro Treppenabgang gut sichtbar und griffbereit anzuordnen.

5. Technische Sicherheitsbestimmungen, Technische Vorschriften, Technische Versorgung

5.1. Allgemeine Vorschriften

Die Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der jeweils gültigen arbeits- und gewerberechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden.

5.1.1. Schäden

Durch Aussteller oder deren Beauftragte verursachte Beschädigungen im Messegelände, an den Gebäuden und Gebäudebestandteilen sowie an Einrichtungen sind der Projektleitung der boerding messe AG anzuzeigen und werden nach Beendigung der Veranstaltung auf Kosten des Ausstellers durch die boerding messe AG beseitigt.

5.2. Einsatz von Arbeitsmitteln

Der Gebrauch von Bolzen-Schussgeräten ist verboten. Der Einsatz von Holzbearbeitungsmaschinen ohne Spanabsaugung ist nicht zulässig.

5.3. Elektroinstallation

5.3.1. Anschlüsse

Jeder Stand, der mit elektrischer Energie versorgt werden soll, erhält einen oder mehrere Anschlüsse, wenn diese mit dem entsprechenden Formblatt bestellt werden. Der Bestellschein ist möglichst umgehend, spätestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung, einzusenden. Die elektrische Energie für die von den Ausstellern angemeldeten Anschlüsse stellt die boerding messe AG als zentraler Abnehmer dem Aussteller zur Verfügung. Die Kosten (siehe Ziffer 3 der Teilnahmebedingungen) werden als spezifische Energiekostenpauschale je Quadratmeter gemeinsam mit der Standmiete erhoben. Sofern von der Messe einzelne Stromzähler pro Messestand geschaltet werden können, erfolgt eine Abrechnung aufgrund der Zählerstandswerte. Die boerding messe AG behält sich vor, für Großabnehmer als Sonderregelung Einzelabrechnungen des mittels Elektrozähler erfassten Energieverbrauchs durchzuführen. Ausstellern, die ihren Energieverbrauch nach Zählermessung abgerechnet haben möchten, kann die Installation von Zählern auf ihre eigenen Kosten gestattet werden. Stromart, Spannung, Netzart: Wechselstrom 220 Volt, 50 Perioden, 1 Phase, 1 Nullleiter, 1 Schutzleiter bzw. Drehstrom

380 Volt, 50 Perioden, 3 Phasen, 1 Nullleiter, 1 Schutzleiter. Drehstrommotoren bis 3 PS (2,2 kW) müssen als Kurzschlussankermotoren ausgeführt sein; Anlasser sind bis 1,5 PS (1,2 kW) nicht erforderlich, über 1,5 PS (1,2 kW) müssen Stern-

TECHNISCHE RICHTLINIEN

gültig ab 20.04.2017



Dreieckschalter (bei Dreieckschaltung 380 V) oder gleichwertige Anlassvorrichtungen installiert werden. Die Zuleitungen von den Anschlusskästen zu den Ausstellungsständen werden nur durch die von der boerding messe AG zugelassenen Elektroinstallationsfirmen aufgrund der eingegangenen Bestellungen ausgeführt. Das Entfernen der in den Ausstellungshallen befindlichen festen elektrischen Leitungs- und Beleuchtungsanlagen ist unzulässig. Die Elektroinstallationen innerhalb der Stände können sowohl durch die Vertragsfirmen der boerding messe AG als auch auf Antrag durch firmeneigene Elektromonteur ausgeführt werden. Die fest eingebauten Installationsanschlüsse im zugeteilten Standraum stehen bei Bedarf auch den Standnachbarn zur Verfügung. Jeder Aussteller hat sich vor Erteilung eines Installationsauftrages über die gegebenen Anschlussmöglichkeiten an das Hallennetz bei der boerding messe AG zu informieren.

Nur solche Anlagen werden unter Spannung gesetzt, die in allen Teilen den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE 0100, 0108, 0128, 0710 usw.) sowie den VDE- Bestimmungen für verwendete Einzelgeräte entsprechen. Alle Leitungen sind in ihrer festen Verlegungsart gemäß VDE 100 § 42N auszufahren, zugelassen sind neben Mantelleitungen auch Kabel. Lässt sich die übliche feste Verlegungsart den örtlichen Verhältnissen nicht anpassen, so sind folgende Leitungen zu wählen: Gummischlauchleitungen der Ausführung mindestens HO5 W-F oder Kunststoffschlauchleitungen mindestens HO5 W-F mit einem Mindestquerschnitt von 1,5 qm. Die Verwendung von Stegleitungen, Leitungsschnüren und Litzen, Fassungsadern und sonstiger ungeschützter Leitungen ist nicht gestattet. Die Befestigung ist nur mit Iso-Schellen zulässig. Abzweigdosens, Schalter und Steckdosen offener Bauweise sind bei Montage auf brennbarem Untergrund von diesem feuersicher zu trennen, z.B. durch Unterlegen von mindestens 4mm feuerfestem Material. Das gilt auch für rückseitig offene Leitungen. Leuchtstoffleitungen mit Vorschaltgeräten müssen von allen entzündbaren Stoffen feuersicher getrennt werden.

Als Leuchtstoffleuchten sind die feuersicheren „F“-Leuchten zu verwenden, welche vom Hersteller mit „F“ gekennzeichnet sind. Leuchtstoffleuchten mit offenen Wannen müssen nach VDE 0100 3.1.a, durch ein Blech von 1 mm Stärke in der ganzen Länge und Breite abgedeckt und mit einem Abstand von 35mm von der Befestigungsfläche befestigt werden. Alle Geräte, ausgenommen schutzisolierte bzw. mit Kleinspannung betriebene, sind drei- bzw. fünfadrig anzuschließen und mit dem Schutzleiter zu verbinden. Im Handbereich angebrachte Wandleuchten sind fest zu installieren. Die Verwendung von kabellosen Mehrfachsteckern ist unzulässig. Mehrere Leitungen sind über Abzweigdosens bzw. zugelassene Steckverbindungen anzuschließen. Leuchtstoffleuchten dürfen nur kompensiert verwendet werden. Alle unter Spannung stehenden Teile eines Ausstellungsstandes müssen durch einen gemeinsamen Schalter vom Netz trennbar sein. Die Trennung durch Steckvorrichtungen genügt, sofern der Nennstrom 16 A bei Wechselstrom nicht überschreitet. Der Hauptschalter muss zugänglich und leicht erreichbar sein. Die Kosten der Leitungsanlage werden den Ausstellern von der boerding messe AG gemäß den Angaben auf dem Lieferungs- und Montagenachweis, berechnet. Eine rechtzeitige Verlegung der Anschlüsse, kann nur dann sichergestellt werden, wenn spätestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung genaue Unterlagen wie Schaltskizzen, Anschlusswerte, Grundriss-Skizze, Platzierung der Anschlüsse usw. eingesandt sind. Vor der Veranstaltung erfolgt eine Abnahme durch Sachverständige. Mängelbeanstandungen sind nur während der Veranstaltung möglich. Die Stromversorgung wird am letzten Messetag aus Sicherheitsgründen, in der Regel eine Stunde nach Messeschluss, eingestellt.

5.3.2 Standinstallation

Innerhalb der Stände können Installationen von ausstellereigenen Elektrofachkräften oder von zugelassenen Fachfirmen entsprechend den VDE-Vorschriften und in Europa geltenden Vorschriften sowie dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt werden.

5.3.3. Montage- und Betriebsvorschriften

Die gesamte elektrische Einrichtung ist nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) auszufahren. Besonders zu beachten sind VDE 0100,0108,0128. Der Anteil von Hoch- oder Niedrigfrequenzen, in das Netz abgegebenen Störungen, darf die in VDE 0160 und VDE 0838 (EN 50 006) angegebenen Werte nicht überschreiten. Leitfähige Bauteile sind in die Maßnahmen zum Schutz bei indirektem Berühren mit einzubeziehen (Ständerdung). Es dürfen nur Leitungen, wie die Typen NYM, HO5VV-F, HO5RRF, mit einem Mindestquerschnitt von 1,5mm² Cu verwendet werden. Unzulässig sind Flachleitungen jeder Art. In Niedervoltanlagen sind blanke elektrische Leiter und Klemmen unzulässig. Die Sekundärleitungen sind gegen Kurzschluss und Überlast zu schützen,

5.3.4. Sicherheitsmaßnahmen

Zum besonderen Schutz sind alle wärmeerzeugenden und wärmeentwickelnden Elektrogeräte (Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren usw.) auf nichtbrennbaren wärmebeständigen asbestfreien Unterlagen zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Materialien sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen nicht an brennbaren Dekorationen o.ä. angebracht werden.

5.3.5. Sicherheitsbeleuchtung

Stände, in denen durch die Besonderheit ihrer Bauweise die vorhandene allgemeine Sicherheitsbeleuchtung nicht wirksam ist, bedürfen einer zusätzlichen eigenen Sicherheitsbeleuchtung, in Anlehnung an VDE 0108. Sie ist so anzulegen, dass ein sicheres Zurechtfinden bis zu den allgemeinen Rettungswegen gewährleistet ist.

TECHNISCHE RICHTLINIEN

gültig ab 20.04.2017



5.4. Wasser- und Abwasserinstallation

Jeder Stand, der mit Wasser/Abwasser versorgt werden soll, erhält einen oder mehrere Anschlüsse, wenn diese mit dem entsprechenden Formblatt bestellt werden. Der Bestellschein ist möglichst umgehend, spätestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung, einzusenden. Die Kosten der Installation werden den Ausstellern von der boerding messe AG, gemäß den Angaben auf dem Lieferungs- und Montagenachweis, berechnet. Wasser für die von den Ausstellern angemeldeten Anschlüsse stellt die boerding messe AG als zentraler Abnehmer mit mind. 2 bar, max. 6 bar zur Verfügung. Bei Abnahme größerer Mengen ist eine Anfrage bei der boerding messe AG erforderlich. Die Wasserzuleitung von den Entnahmestellen in den Hallen bis zu den Ausstellungsständen dürfen nur durch die von der boerding messe AG zugelassenen Installationsfirmen ausgeführt werden. Die fest eingebauten Installationsanschlüsse im zugeteilten Standraum stehen bei Bedarf auch den Standnachbarn zur Verfügung. Jeder Aussteller hat sich vor Erteilung eines Installationsauftrages über die gegebenen Anschlussmöglichkeiten an das Hallennetz bei der boerding messe AG zu informieren! Das Leitungsmaterial wird von den Installateuren für die Dauer der Veranstaltung gegen Berechnung einer Benutzungsgebühr zur Verfügung gestellt. Fehlen beim Abbau Leitungsteile oder Armaturen, so werden diese den Ausstellern zum vollen Preis berechnet. Die Installation muss den gültigen Regeln der Technik entsprechen. Mängelbeanstandungen sind nur während der Veranstaltung möglich. Den Bestellungen mit Formblatt ist eine Grundriss-Skizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist. Die Wasserversorgung wird am letzten Messetag aus Sicherheitsgründen, in der Regel eine Stunde nach Messeschluss, eingestellt.

5.5. Druckluftinstallation

Bestellung von Druckluftanschlüssen sind mit dem entsprechenden Formular möglich. Die Kosten der Installation werden den Ausstellern von der boerding messe AG, gemäß den Angaben auf dem Lieferungs- und Montagenachweis, berechnet. Bei Verwendung von eigenen Druckluftbehältern müssen die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen eingehalten werden. Die Geräusche des Druckluftbehälters dürfen an der Standgrenze 70 dB (A) nicht überschreiten. Die Installation muss den gültigen Regeln der Technik entsprechen.

5.5.1. Gasinstallation

Eine Versorgung mit Gas ist seitens der Messe nicht möglich. Bei Verwendung von Gasen siehe Punkt 5.7.

5.6. Maschinen-, Druckbehälter-, Abgasanlagen

5.6.1. Maschinengeräusche

Der Betrieb lärmverursachender Maschinen und Geräte soll im Interesse aller Aussteller und Besucher möglichst eingeschränkt bleiben. Die Geräusche an der Standgrenze dürfen 70 dB (A) nicht überschreiten.

5.6.2. Gerätesicherheitsgesetz und Medizingeräteverordnung

Gemäß § 3 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz, jeweils gültige Fassung BGBl und Medizinproduktegesetz BGBl, jeweils gültige Fassung) sind Hersteller, Einführer oder Aussteller von technischen Arbeitsmitteln oder medizinisch-technischen Geräten im Sinne dieser Gesetze verpflichtet, nur solche Geräte auszustellen, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften vollständig entsprechen und somit die Voraussetzungen für die CE-Kennzeichnung erfüllen. Als Nachweis sind vom Aussteller folgende Unterlagen am Stand bereitzuhalten: - EG-Konformitätserklärung bzw. Herstellererklärung nach Anhang 11 der Maschinenrichtlinien und Betriebsanleitung nach Anhang 1 Nr. 1.7.4. der Maschinenrichtlinie. Geräte, die für die Lieferung außerhalb der EU bestimmt sind, und den Anforderungen des Gesetzes nicht genügen, müssen einen entsprechenden Hinweis nach § 3a des Gerätesicherheitsgesetzes tragen. Bei Vorführungen sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen durch das Standpersonal zu treffen. Das Standpersonal ist auch für die Gewährleistung des Ausschlusses von unbefugten Schaltvorgängen verantwortlich.

5.6.2.1. Schutzvorrichtungen

Maschinen- und Apparateile dürfen nur mit allen Schutzvorrichtungen in Betrieb genommen werden. Die normalen Schutzvorrichtungen können durch eine sichere Abdeckung aus organischem Glas oder einem ähnlich transparenten Stoff ersetzt werden. Werden Geräte nicht in Betrieb genommen, können die Schutzvorrichtungen abgenommen werden, um dem Besucher Einblick in die Bauart und Ausführung der abgedeckten Teile zu geben. Die Schutzvorrichtungen müssen dann neben der Maschine sichtbar aufgestellt bleiben.

5.6.2.2 Prüfverfahren

Die ausgestellten technischen Arbeitsmittel werden hinsichtlich ihrer Unfallschutz- und sicherheitstechnischen Ausführung von der zuständigen Aufsichtsbehörde messespezifisch gegebenenfalls gemeinsam mit den zuständigen berufsgenossenschaftlichen Fachausschüssen besichtigt und auf die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen hin überprüft. Zur Überprüfung der CE-Kennzeichnung durch das Amt ist es geboten, die EG-Konformitätserklärung auf dem Messestand zur Einsichtnahme bereitzuhalten. In Zweifelsfällen sollen sich Aussteller frühzeitig vor Messebeginn mit dem zuständigen Amt in Verbindung setzen. Auskünfte im Zusammenhang mit dem Gerätesicherheitsgesetz erteilt das Staatliche Amt für Arbeitsschutz bzw. die entsprechenden Stellen. Es wird ferner auf die Möglichkeit hingewiesen, rechtzeitig im Vorfeld der Messe eine sicherheitstechnische Beratung in Anspruch zu nehmen, z.B. bei der Prüfstelle für Gerätesicherheit des TÜVs.

TECHNISCHE RICHTLINIEN

gültig ab 20.04.2017



5.6.2.3. Betriebsverbot

Darüber hinaus ist die boerding messe AG berechtigt, jederzeit den Betrieb von Maschinen, Apparaten und Geräten zu untersagen, wenn nach ihrer Ansicht durch den Betrieb Gefahren für Personen und Sachen zu befürchten sind. Werden dabei schwerwiegende Verstöße gegen die sicherheitstechnischen Regeln festgestellt, können die zuständigen Behörden das Ausstellen der betreffenden Maschinen, Apparate oder Geräte durch Ordnungsverfügung nach § 5 Gerätesicherheitsgesetz untersagen. Eine Zuwiderhandlung gegen eine solche Untersagungsverfügung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

5.6.3. Druckbehälter

5.6.3.1. Abnahmebescheinigung

Druckbehälter dürfen auf dem Stand nur betrieben werden, wenn die gemäß §§ 9-1 1 Druckbehälterverordnung vom 21.04.89 (BGBl Teil 1, S, 843, zur Zeit gültige Fassung) geforderten Prüfungen durchgeführt wurden. Die darüber ausgestellten Prüfnachweise sind am Ausstellungsort beim Druckbehälter aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen

5.6.3.2. Prüfung

Die Bescheinigung über die Bau- und Wasserdruck-Prüfung reicht nicht aus. Diese Forderung gilt auch für ausländische oder geliehene Behälter. Bei Anmeldung bis 4 Wochen vor Messebeginn können prüfpflichtige Druckbehälter bis einen Tag vor Messeeröffnung unter Vorlage der Bau- und Wasserdruck-Prüfungsbescheinigung und der Gestellung eines Monteurs auf dem Messestand der Abnahmeprüfung durch den entsprechenden Sachverständigen unterzogen werden. Anfragen sind an die boerding messe AG zu richten.

5.6.3.3. Leihgeräte

Da die Beurteilung ausländischer Druckbehälter während der relativ kurzen Messeaufbauzeit nicht durchgeführt werden kann, ist der Benutzung von geprüften Leihbehältern der Vorzug zu geben.

5.6.3.4. Überwachung

Die erforderlichen Abnahmebescheinigungen sind während der Veranstaltung für das Staatliche Amt für Arbeitsschutz bereitzuhalten.

5.6.4. Abgase und Dämpfe

Von Exponaten und Geräten abgegebene gesundheitsgefährdende, brennbare, gesundheitsschädliche oder die Allgemeinheit belästigende Dämpfe und Gase dürfen nicht in die Hallen eingeleitet werden. Sie müssen über entsprechende Rohrleitungen nach Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung ins Freie abgeführt werden.

5.6.5. Abgasanlagen

Bestellung von Rauchgasabzügen sind mit dem entsprechenden Formular je nach Standort möglich. Die Kosten der Installation werden den Ausstellern von der boerding messe AG, gemäß den Angaben auf dem Lieferungs- und Montagenachweis, berechnet. Die Installation muss den gültigen Regeln der Technik entsprechen.

5.7. Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten

5.7.1. Druck- und Flüssiggasanlagen

Die Lagerung und Verwendung von Druck- und Flüssiggas in den Messehallen und im Gelände ist ohne schriftliche Genehmigung der boerding messe AG.

5.7.1.1. Genehmigungsantrag für Druckgasflaschen

Bei Verwendung von Flüssiggas oder anderer brennbarer Gase in Druckgasflaschen für die Präsentationen von Exponaten muss die Genehmigung schriftlich und rechtzeitig eingeholt werden. Entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind Druckgasflaschen gegen Stoß, Umfallen, Zugriff Unbefugter sowie vor Erwärmung zu schützen.

5.7.1.2. Verwendung von Flüssiggas

Es dürfen nur Druckgasflaschen verwendet werden, die einen Höchstinhalt von 11 kg aufweisen. Der Gesamtvorrat darf einen Tagesbedarf nicht überschreiten (z.B.: 20 Flammen mit einer Betriebszeit von 4 Stunden pro Tag ergeben 10400 g). Die offenen Feuerstellen müssen von zwingend notwendigen Rettungswegen einen Mindestabstand von 1,50 m aufweisen. Sie sind gegen die Rettungswege abzugrenzen. Im Bereich der Vorführgeräte dürfen sich in einem Radius von 1 m keine brennbaren Stoffe befinden. Behälter mit Flüssiggas dürfen nicht in Treppenträumen und Notausgängen oder in deren unmittelbarer Nähe abgestellt werden. Die Flüssiggasbehälter müssen von Wärmestrahlungsquellen so weit entfernt sein, dass das Flüssiggas in der Flasche nicht höher als auf 40 C erwärmt wird. Der Strahlungsschutz muss aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen. Er ist zwischen Wärmequelle und Flasche fest anzubringen. Für die Entnahme des Flüssiggases aus der gasförmigen Phase sind die Flaschen aufrechtstehend anzuschließen. An eine Flasche dürfen Verbrauchseinrichtungen bis zu einem Gesamtanschlusswert von 1,5 kg/Std. angeschlossen werden.

5.7.1.3. Einrichtung und Unterhaltung

Für die Einrichtung und die Unterhaltung von Flüssiggasanlagen sind die „Technischen Regeln Flüssiggas“ TRF 88 (Herausgeber: DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. und DVFG Deutscher Verband Flüssiggase e.V.) sowie die „Richtlinien für die Verwendung von Flüssiggas“ ZH 1/455 (Herausgeber: Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften) zu beachten.

TECHNISCHE RICHTLINIEN

gültig ab 20.04.2017



5.7.2. Brennbare Flüssigkeiten

5.7.2.1 Lagerung und Verwendung

Die Lagerung und Verwendung brennbarer Flüssigkeiten (siehe Verordnung über brennbare Flüssigkeiten VbF BGBl 1, jeweils gültige Fassung) in den Messehallen und im Gelände ist ohne schriftliche Genehmigung verboten. Die Genehmigung zur Lagerung und Verwendung brennbarer Flüssigkeiten kann nur für den Betrieb oder die Vorführung von Exponaten erteilt werden. Ein entsprechender Antrag ist bei der boerding messe AG mit Sicherheitsdatenblatt einzureichen.

5.7.2.2. Bedarfslagerung

Zum Betrieb und zur Vorführung darf jeweils nur der Bedarf an brennbarer Flüssigkeit für einen Tag am Stand vorgehalten werden. Die Höhe dieses Bedarfs ist im Antrag zu benennen.

5.7.2.3. Vorratsbehälter

Der Tagesbedarf ist in geschlossenen, bruch sicheren Behältern übersichtlich zu lagern. Er muss dem Zugriff Unbefugter entzogen sein. Die Vorratsbehälter sind in nichtbrennbaren Auffangbehältern zu verwahren.

5.7.2.4. Lagerort

Am Lagerort gilt absolutes Rauchverbot. Für entsprechende Beschilderung ist zu sorgen. Es müssen geeignete Löschmittel bereitstehen.

5.7.2.5. Auflagen zum Betrieb

Anlagen, die mit brennbaren Flüssigkeiten betrieben oder vorgeführt werden, sind an den Einfüllstutzen, sowie an den Stellen, an denen Flüssigkeiten austreten können, mit nicht brennbaren Auffangbehältern zu versehen. Ausgelaufene brennbare Flüssigkeiten sind wegen der möglichen Brand- oder Explosionsgefahr sofort aus den Auffangbehältern zu entfernen und gefahrlos zu beseitigen.

5.7.2.6. Einfüllen der Flüssigkeiten

Da beim Einfüllen der Flüssigkeiten ein besonderer Gefahrenmoment eintritt, ist hier mit größter Sorgfalt und Vorsicht zu verfahren.

5.7.2.7. Leere Behälter

Leere Behälter, in denen brennbare Flüssigkeiten enthalten waren, dürfen nicht am Stand und in der Halle aufbewahrt oder gelagert werden.

5.8. Asbest und andere Gefahrenstoffe

Der Einsatz und die Verwendung asbesthaltiger Baustoffe oder asbesthaltiger Erzeugnisse sowie anderer Gefahrenstoffe ist verboten. Grundlage hierfür ist das Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chem. Gesetz), BGBl Teil 1, Seite 1703 in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Chemikalien- Verbotsverordnung (Chem, Verbots V) sowie der Gefahrenstoffverordnung (GefStoff V) in der jeweils gültigen Fassung.

5.9. Film-, Lichtbild-, Televisionsvorführungen und sonstige Präsentationen

Zuschauerräume müssen mindestens zwei Ausgänge unmittelbar zu den Gängen der Halle haben. Diese Ausgänge sind möglichst weit voneinander entfernt anzuordnen. Zuschauerräume bedürfen einer besonderen Genehmigung, wenn sie mehr als 99 Personen fassen.

5.10. Strahlenschutz

5.10.1. Radioaktive Stoffe

Der Umgang mit radioaktiven Stoffen ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist nach der Strahlenschutzverordnung (jeweils gültige Fassung) bei der zuständigen Behörde zu beantragen und mindestens 6 Wochen vor Messebeginn der boerding messe AG vorzulegen. Soweit bereits eine Genehmigung vorhanden ist, ist nachzuweisen, dass der beabsichtigte Umgang mit radioaktiven Stoffen auf dem Messegelände rechtlich abgedeckt ist.

5.10.2. Röntgenanlagen und Störstrahler

Es ist die Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (RöV, BGBl Teil 1, jeweils gültige Fassung) zu beachten. Der Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahlern ist genehmigungs- oder anzeigepflichtig §§ 3,4,5,8 RöV.. Bei den zuständigen Behörden für den Ausstellungsort sind die Anträge oder Anzeigen mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn dreifach einzureichen. Darüber hinaus ist der Betrieb der boerding messe AG anzuzeigen.

5.10.3. Laseranlagen

Der Betrieb von Laseranlagen ist gem. § 6 Unfallverhütungsvorschrift „Laserstrahlung“ VGB 93 bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige ist die schriftliche Bestellung eines Laserschutzbeauftragten für den Betrieb der Lasereinrichtung beizufügen. Die für den Arbeitsschutz zuständige Behörde ist das Staatliche Amt für Arbeitsschutz oder eine entsprechende Behörde. Darüber hinaus ist der Betrieb der boerding messe AG anzuzeigen.

5.10.4. Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, Elektromagnetische Felder

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten, Funkanlagen und Elektromagnetischen Feldern ist genehmigungspflichtig und mit der boerding messe AG abzustimmen. Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten und Funkanlagen ist nur dann gestattet, wenn sie den Bestimmungen des Gesetzes über Fernmeldeanlagen BGBl 1 sowie des Gesetzes über elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) BGBl, jeweils gültige Fassung, entsprechen. Es dürfen Übertragungsanlagen, Mikroportanlagen,

TECHNISCHE RICHTLINIEN

gültig ab 20.04.2017



Gegensprechanlagen und Fernwirkfunkanlagen nur mit Genehmigung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post oder der entsprechenden Stelle betrieben werden. Die Inbetriebnahme drahtloser Übertragungsanlagen bedarf - unabhängig von der Genehmigung durch die Behörde - der Zustimmung der boerding messe AG, um eine gleichmäßige Verteilung der Frequenzen zu erreichen und gegenseitige Beeinträchtigungen nach Möglichkeit auszuschalten. Diese Genehmigung ist formlos unter Angabe der technischen Daten bei der boerding messe AG zu beantragen.

5.11. Krane, Stapler, Leergut, Messe-Spedition, Zoll

Der Einsatz von Kränen und Staplern im Messegelände ist vorher durch die boerding messe AG schriftlich zu genehmigen. Es ist nicht gestattet, Leergut in den Ausstellungshallen zu lagern. Jeder Aussteller kann für den An- und Abtransport der Ausstellungsgüter bis zum Messegelände den Verkehrsträger frei wählen. Innerhalb des Messegeländes bzw. der Messehalle ist ausschließlich der von der boerding messe AG zugelassene Vertragsspediteur zugelassen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Bestellformularen. Dieser ist für die Abfertigung von Messegut zuständig. Es empfiehlt sich, die zolltechnische Abwicklung der Messegüter den Vertragsspediteuren der boerding messe AG zu übertragen. Im Ausland nehmen die Vertretungen der Vertragsspediteure den zolltechnisch einwandfreien Versand der Ausstellungsgüter vor. Die Anschriften können bei den Vertragsspediteuren erfragt werden. Die Zoll- und Versandscheinsicherheit werden von den Vertragsspediteuren bei der Zollbehörde hinterlegt. Bei definitiver Verzollung legen die Vertragsspediteure die Eingangsabgabe vor. Für die Zollabfertigung wird eine dreifache Proforma-Rechnung in deutscher Sprache benötigt. An- und Abfuhr der Exponate und des allfälligen Standaufbaumaterials übernimmt der Aussteller auf eigene Kosten und Gefahr. Die Zu- und Abfahrt hat kurzfristig vor bzw. nach dem Ladevorgang zu erfolgen. Für Wartezeiten wird den Ausstellern kein Kostenersatz geleistet. Das Abstellen von Transportfahrzeugen auf dem Gelände der Messe ist nur in Ausnahmefällen und nach schriftlicher Genehmigung durch die boerding messe AG und gegen Entgelt gestattet. Der Aussteller bzw. die Transportfirma hat sich über die Verhältnisse, die Belastbarkeit und die Maße der Verkehrswege, Aufzüge, Türen etc. rechtzeitig zu informieren. Die Größe und das Gewicht der Ausstellungsgüter muss er darauf abstimmen. Bei besonders großen oder schweren Ausstellungsgütern muss im Antragsformular ein entsprechender Hinweis enthalten sein und eine Abstimmung an Ort und Stelle durchgeführt werden. In jedem Fall kann die Herstellung eines schutz- oder lastenverteilenden Belages auf den Transportflächen von der Messe verlangt werden, ohne dass hierfür Kostenersatz geleistet wird.

5.12. Musikalische Wiedergaben

Für musikalische Wiedergaben aller Art ist unter den Voraussetzungen des Urheberrechtsgesetzes, § 15 Urhebergesetz (BGBl, jeweils gültige Fassung) die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (SUISA), erforderlich. Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche der SUISA zur Folge haben (§ 97 Urheberrechtsgesetz). Anmeldungen und Anfragen sind an die jeweilige Suisa-Bezirksdirektion zu richten bzw. an die entsprechenden Gesellschaften des jeweiligen Landes.

Akustische und optische Vorführungen bedürfen auch der Genehmigung der boerding messe AG. Die Genehmigung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass beim Betrieb der Anlage die höchstzulässige Lautstärke von 70 Dezibel an der Standgrenze nicht überschritten und die Arbeit in den Nachbarständen nicht gestört wird. Bei wiederholter Nichtbeachtung dieser Vorschriften kann die Stromzufuhr zum Stand des Ausstellers ohne Rücksicht auf den damit verbundenen Ausfall der Standversorgung unterbrochen werden. Ein Anspruch des Ausstellers auf Ersatz des durch die Unterbrechung der Stromzufuhr entstehenden mittel- oder unmittelbaren Schadens besteht nicht. Die Beweislast für die Einhaltung der Vorschriften liegt beim Aussteller.

5.13. Getränkeschankanlagen

Für die Errichtung und den Betrieb von Getränkeschankanlagen auf dem Stand ist die Verordnung über Getränkeschankanlagen jeweils gültige Fassung BGBl Teil 1 zu beachten. Aufgrund der Getränkeschankanlagenverordnung – SchankV - ist für die Inbetriebnahme von Getränkeschankanlagen eine Anzeige an die zuständige Behörde erforderlich: Der Anzeige ist die Bescheinigung des Sachkundigen beizufügen, die zur Beurteilung der Anlage erforderlichen Angaben enthält. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem die entsprechende Bescheinigung erteilt worden ist. Die Getränkeschankanlage ist während ihres Betriebes in betriebsfähigem Zustand zu erhalten, ordnungsgemäß zu betreiben, zu überwachen, notwendige Instandhaltungsarbeiten sind unverzüglich vorzunehmen und alle den Umständen entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Der Betreiber hat die Anlage so zu betreiben, dass die mit der Anlage in Berührung kommenden Getränke und Grundstoffe nicht verunreinigt oder in sonstiger Weise nachteilig beeinflusst werden. Der Betreiber hat darüber hinaus in der Nähe der Getränkeschankanlage eine Betriebsbeschreibung in deutscher Sprache anzubringen und ein Betriebsbuch zu führen. Zur Beantwortung von Rückfragen steht die genannte Behörde zur Verfügung.

5.14. Lebensmittelüberwachung

Bei der Abgabe von Kostproben zum Verzehr an Ort und Stelle und dem Verkauf von Speisen und Getränken an Ort und Stelle sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere die Lebensmittel-Hygiene-Verordnung, jeweils gültige Fassung. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte z.B. an das Amt für Umweltschutz und Lebensmittelüberwachung.

TECHNISCHE RICHTLINIEN

gültig ab 20.04.2017



5.15. Einfuhr von Fleisch und Fleischerzeugnissen

Bitte beachten Sie, dass bei der Einfuhr von Fleisch und Fleischerzeugnissen Gesundheitszeugnisse und Genusstauglichkeitsbescheinigungen im Einfuhrland vorgelegt werden müssen. Dieses gilt auch, wenn die Waren anlässlich einer Veranstaltung ins Land gebracht werden. Diese Zeugnisse und Bescheinigungen sind im Original und in deutscher Sprache vorzulegen und müssen die zugelassene Veterinärkontrollnummer beinhalten. Wenn der Verarbeitungsbetrieb in Ihrem Land für den Export in das Land, in der die Messe stattfindet, nicht zugelassen ist, kann für die Veranstaltung in der Regel durch die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Bitte setzen Sie sich frühzeitig vor der Einfuhr von Fleisch und Fleischerzeugnissen mit Ihrem zuständigen Veterinäramt in Verbindung oder kontaktieren Sie den Vertragsspediteur der boerding messe AG.

6. Umweltschutz

Die boerding messe AG hat sich grundsätzlich dem vorsorgenden Schutz der Umwelt verpflichtet. Als Vertragspartner der boerding messe AG ist der Aussteller verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sämtliche den Umweltschutz betreffenden Bestimmungen und Vorgaben auch von seinen Auftragnehmern verbindlich eingehalten werden.

6.1. Abfallwirtschaft

Grundlage für alle folgenden Regelungen sind die Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG, in der jeweils gültigen Fassung), die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und Verordnungen, sowie die Ländergesetze und kommunalen Satzungen. Aussteller und deren Vertragspartner sind verpflichtet, in jeder Phase der Veranstaltung wirkungsvoll zur Abfallvermeidung beizutragen. Dieses Ziel muss bereits bei der Planung und in Koordination aller Beteiligten verfolgt werden. Generell sind für Standbau und -betrieb wieder verwendbare und umweltschonende Materialien einzusetzen.

6.1.1. Abfallentsorgung

Der Aussteller ist verantwortlich für die ordnungsgemäße und umweltverträgliche Entsorgung der Abfälle, die bei Aufbau, Laufzeit und Abbau seines Standes anfallen. Es bestehen hierfür zwei Möglichkeiten:

1. Die Abfälle werden in eigener Regie und auf eigene Kosten außerhalb des Messegeländes entsorgt 2. Mit dem entsprechenden Bestellformular kann eine durch die boerding messe AG zugelassene Reinigungsfirma mit der Abfallentsorgung beauftragt werden. Die Aussteller sind verpflichtet, ihre Standflächen nach Beendigung der Veranstaltung gereinigt zu übergeben. Eine Entsorgung in fremde Müllcontainer oder sonstigen Einrichtungen des Messegeländes ist ausdrücklich untersagt. Der Auf- und Abbau und der Messebetrieb dürfen nicht beeinträchtigt werden. Sofern bis zum Einsendeschluss kein ausgefülltes und unterschriebenes Bestellformular vorliegt, geht die boerding messe AG von einer Abfallentsorgung in Eigenregie aus. Mit der Entsorgung von Abfällen, die in diesem Fall nicht oder nicht vollständig beseitigt werden, beauftragt die boerding messe AG eine Reinigungsfirma auf Kosten des jeweiligen Ausstellers. Abfälle, die in den Hallen verbleiben, werden nach Kubikmeter geschätzt und gemäß dem Formblatt berechnet. Die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Entsorgung aller Abfälle ist auch den Subunternehmern, den Messeaufbauern, usw. aufzuerlegen, die dafür von seitens der Aussteller beauftragt werden.

6.1.2. Besonders überwachungsbedürftige Abfälle

Der Aussteller ist verpflichtet, Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheitsgefährdend (dazu zählen insbesondere Speiseabfälle), luft-, oder wassergefährdend, explosiv oder brennbar (z.B. Batterien, Lacke, Lösungsmittel, Schmierstoffe, Farben etc.) sind, müssen ordnungsgemäß durch den zuständigen Vertragspartner entsorgt werden.

6.1.3. Mitgebrachte Abfälle

Abfälle dürfen nicht auf das Gelände gebracht werden.

6.2. Wasser, Abwasser, Bodenschutz

6.2.1. Öle, Fettabscheider

Die Einleitungen in das Wassernetz dürfen die üblichen Schadstoffmengen für Haushalte nicht übersteigen. Sollen öl-/fetthaltige Abwässer eingeleitet werden, welche diese Mengen überschreiten, ist der Einsatz von Öl-/Fettabscheidern notwendig. Beim Einsatz mobiler Gastronomie ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden.

6.2.2. Reinigung/Reinigungsmittel

Die Reinigung der Stände kann bei den Vertragsfirmen der boerding messe AG mit dem entsprechenden Formblatt bestellt werden. Reinigungsarbeiten während der Veranstaltung, dürfen nur durch die Vertragsfirmen der boerding messe AG durchgeführt werden.

6.3. Umweltschäden

Umweltschäden/Verunreinigungen (z.B. durch Benzin, Öl, Lösungsmittel, Farbe) sind unverzüglich der boerding messe AG zu melden. Reinigungsarbeiten sind grundsätzlich mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen. Reinigungsmittel, die gesundheitsschädigende Lösungsmittel enthalten, sind den Vorschriften entsprechend nur im Ausnahmefall zu verwenden.

TECHNISCHE RICHTLINIEN

gültig ab 20.04.2017



6.4. Räumung des Standes

Der Abtransport von Ausstellungsgütern und der Abbau von Ständen vor Schluss der Veranstaltung ist unzulässig. Der Aussteller ist verpflichtet, den von ihm gemieteten Platz nach Räumung in demselben Zustand zu hinterlassen, in dem er ihm von der boerding messe AG zur Verfügung gestellt wurde. Etwaige von der boerding messe AG festgestellte Beschädigungen und Verunreinigungen werden von dieser in Ordnung gebracht und die damit verbundenen Kosten dem Aussteller in Rechnung gestellt. Bei nicht fristgemäßer Räumung des Standes ist die boerding messe AG berechtigt, auf Kosten des Ausstellers

- a) die noch vorhandenen Materialien, Gegenstände oder Verpackungen des Ausstellers entfernen und einlagern zu lassen,
- b) den Platz in den Zustand zurückzusetzen, wie er dem Aussteller zur Verfügung gestellt wurde.

boerding messe AG hat im o.a. Fall das Recht, dem Aussteller Lagerkosten und alle weiteren Kosten in Rechnung zu stellen. Bei einer Einlagerung trägt der Aussteller das Risiko für die Materialien, Güter und Verpackungen. Materialien, Güter und Packmaterial, welche drei Monate nach Schluss der Ausstellung vom Aussteller nicht abgeholt worden, gehen nach Ablauf dieser Frist in das Eigentum von boerding messe AG über, sofern der Aussteller nicht mit boerding messe AG eine schriftliche Vereinbarung für die Aufbewahrung und Lagerung der Materialien, Güter und Packmaterialien getroffen hat. Der Aussteller kann keinerlei Anspruch auf Vergütungen für sich oder einen Dritten seitens boerding messe AG geltend machen, wenn diese auf o.a. Weise Eigentümer wird.

7. Dienstleistungen

7.1 Versicherung/Bewachung

7.1.1. Versicherung

Die boerding messe AG schließt keine besonderen Versicherungsverträge für einzelne Ausstellungsstände ab. Daher wird dem Aussteller dringend der Abschluss einer Ausstellungsversicherung empfohlen. Jeder Aussteller kann sich unter Verwendung des entsprechenden Bestellscheines über einen von der boerding messe AG mit Pohl Versicherungen abgeschlossenen Rahmenvertrag auf eigene Kosten versichern. Einzelheiten zum Versicherungsumfang entnehmen Sie bitte dem Bestellschein.

7.1.2. Bewachung

Die boerding messe AG hat die allgemeine Bewachung in den Messehallen und im Freigelände, die Beaufsichtigung des Außengeländes und die Kontrolle an den Eingängen Bewachungsinstituten mit uniformierten Wachleuten und Kontrollorganen in Zivilkleidung übertragen. Jeder, der sich in den Messehallen oder im Freigelände aufhält, muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises sein und diesen dem Bewachungsdienst auf Verlangen zur Prüfung vorzeigen. Die Bewachung und Sicherung einzelner Ausstellungsstände oder Standteile obliegen den Ausstellern selbst und sind in die allgemeine Bewachung nicht eingeschlossen. Der Aussteller kann auf seine Kosten diese Bewachung unter Verwendung des entsprechenden Bestellscheines in Auftrag geben. Die Bewachung kann nur durch die von der Messegesellschaft beauftragten Bewachungsgesellschaften durchgeführt werden.

7.2. Ausstellungsschutz, (Muster und Marken)

Den Veranstaltungen der boerding messe AG ist im Regelfall Ausstellungsschutz für die ausgestellten Waren erteilt worden. Der zeitweilige Schutz von Mustern und Marken kann für diese Ausstellungen gewährt werden. Für Auskünfte und zur Ausstellung von Prioritätsbescheinigungen nennt Ihnen die boerding messe AG auf Wunsch die entsprechende Stelle bzw. einen Patentanwaltsdienst. Der Patentanwaltsdienst bittet darum, möglichst genaue Unterlagen - Beschreibung und Darstellung in zweifacher Ausfertigung - der betreffenden Gegenstände der Servicestelle vorzulegen.

7.3. Vermittlung von Personal

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Bestellformularen.

7.4. Zimmernachweis

Die boerding messe AG steht den Ausstellerfirmen in Unterbringungsfragen beratend und helfend zur Verfügung. Das gilt auch für die Quartierwünsche Ihrer Kunden. Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem entsprechenden Bestellformular. In der Regel arbeitet boerding messe AG hierbei mit den entsprechenden Fremdenverkehrsämtern bzw. einer vergleichbaren Agentur vor Ort zusammen.

7.5. Miet-Mobiliar, -Kühlschränke, -Elektrogeräte, -Küchenausstattungen

Die Vertragsfirmen der boerding messe AG vermieten den Ausstellern Einrichtungsmobiliar, Küchenausstattung und Kühlgeräte. Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte den entsprechenden Bestellformularen. Die hier vermieteten Möbel und Gegenstände stehen dem Aussteller nur leihweise zu Verfügung und sind nach Ende der Mietdauer in einwandfreiem Zustand wieder zurückzugeben. Bei Beschädigungen ist die Vertragsfirma berechtigt, den Anschaffungswert dem Aussteller in Rechnung zu stellen. Wir empfehlen

TECHNISCHE RICHTLINIEN

gültig ab 20.04.2017



dem Aussteller, eine Ausstellungsversicherung abzuschließen. Siehe 7.1.1 bzw. das entsprechende Bestellformular.

7.6. Messe-Postzustellung

Um eine reibungslose Zustellung aller Postsendungen zu ermöglichen, ist der entsprechende Bestellschein so bald wie möglich einzusenden. Postsendungen an Aussteller können unverzüglich nur dann zugestellt werden, wenn in der Anschrift die genaue Standbezeichnung (Bezeichnung der Halle, des Ganges und Nummer des Standes) angegeben ist. Um Schwierigkeiten bei der Aushändigung der Postsendungen zu vermeiden, empfiehlt es sich, in der Anschrift der Postsendungen den Namen des Standleiters anzugeben.

8. Veranstaltungen in Österreich, der Schweiz, Ungarn und Russland

Für die Veranstaltungen in Österreich oder der Schweiz gelten die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen der entsprechenden Behörden, Dienststellen und Fernmeldebehörden, Elektrizitäts- und Wasserwerke und Organisationen, in der jeweils gültigen Fassung. Sich hieraus ergebende Genehmigungen sind rechtzeitig vor Messebeginn zu beantragen und die entsprechenden Zustimmungen sind unaufgefordert der boerding messe AG zwei Tage vor Messebeginn vorzulegen. Etwaige anfallende Gebühren für Genehmigungen oder Prüfungen gehen zu Lasten des Aussteller und sind von diesem zu begleichen.

9. Weisungen und Sicherheitshinweise

Bei jedem Sachgebrauch sind die Vorschriften und Weisungen der boerding messe AG und der Behörden zu beachten. Dies gilt insbesondere für solche Vorschriften, Bestimmungen, Weisungen, die im Interesse der Sicherheit erlassen wurden und werden. Für Gegenstände aller Art, die in die Messe eingebracht werden, wird keine, wie auch immer geartete Haftung übernommen. Für Verluste und Schäden, die durch technische Störungen entstehen, haftet die spring boerding messe AG nicht.

10. Antragsformulare

Besondere Wünsche des Ausstellers in Bezug auf die Einrichtung seines Standes und die technischen Vorkehrungen für seine Teilnahme kann die boerding messe AG nur dann berücksichtigen, wenn die dem Aussteller übersandten Antragsformulare die Möglichkeit dazu bieten und wenn

- a) die betreffenden Wünsche deutlich auf den Antragsformularen aufgeführt sind und
- b) die Antragsformulare spätestens bis zum vereinbarten Datum unterschrieben beim Veranstalter eingereicht wurden.

Durch Einsenden der unterschriebenen Antragsformulare verpflichtet sich der Aussteller gegenüber der boerding messe AG zur Zahlung von Kosten, die verbunden sind mit der Lieferung oder dem zeitweiligen Zurverfügungstellen von Gütern oder erbrachten Leistungen zu seinem Nutzen durch die boerding messe AG oder deren Vermittlung.

11. Allgemeines

Unsere Mietpreise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und den jeweiligen, im Land geltenden Vertragsgebühren. Die vorliegende Bestellung wird für den Auftraggeber durch dessen Unterschrift verbindlich. Getroffene Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von der boerding messe AG bestätigt werden.

Mit der Unterzeichnung der Bestellung übernimmt der Auftraggeber auch die Verpflichtung, die für die ordnungsgemäße Ausführung der Bestellung nötigen Unterlagen (Pläne, Modelle, etc.) termingerecht zu Verfügung zu stellen. Diese Unterlagen müssen so beschaffen sein, dass eine einwandfreie Ausführung der Bestellung gewährleistet ist. Zur Begutachtung vorgelegte Ausführungsmuster müssen fristgerecht zurück gesandt werden, anderenfalls gelten sie als "ohne Korrektur" genehmigt.

Reklamationen jeglicher Art können nur vor Ausstellungsbeginn anerkannt werden.

Sollten Teile dieser Bestimmungen nicht der aktuellen Rechtsprechung entsprechen bzw. den Technischen Richtlinien oder ihre Rechtswirksamkeit verlieren, so bleiben alle übrigen Vereinbarungen wirksam. Es sollen dann im Wege der Auslegung die Regelungen gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen. Sofern eine Auslegung aus Rechtsgründen ausscheidet, verpflichten sich die Vertragsparteien, entsprechende ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Vorstehendes gilt entsprechend, wenn bei Auslegung oder Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke erkennbar wird.

12. Erläuterungen zur Kommunikationstechnik für Aussteller der boerding messe AG

12.1. Termine/Mieten/Mietzeitraum

Anschlüsse, Leitungen und Dienste sind mit den jeweiligen Formularen bis spätestens 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn zu bestellen. Formulare, die nach diesem Termin eingehen, werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Bereitstellungen sind dann nur noch möglich, solange die dafür benötigten Ressourcen verfügbar sind. Alle erforderlichen Anschlüsse werden ausschließlich von den von der boerding messe AG beauftragten Vertragsfirmen für Kommunikation zur Verfügung gestellt. Die zu den Kommunikationseinrichtungen gehörenden Geräte und Anlagen werden mietweise überlassen.

Die Dauer der Mietzeit ist von der Inbetriebnahme bis zur Abschaltung. Der Verzicht auf einen bestellten Anschluss ist spätestens

TECHNISCHE RICHTLINIEN

gültig ab 20.04.2017



bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn (Datum des Poststempels) schriftlich mitzuteilen. Bei nicht rechtzeitiger Abmeldung wird eine Stornogebühr erhoben.

12.2. Inbetriebnahme

Die Inbetriebnahme, Abschaltung und Rückgabe der Geräte ist telefonisch bei der Vertragsfirma in Auftrag zu geben.

12.3. Beibehaltung bisheriger Rufnummern

Um Ihnen Ihre von früheren Veranstaltungen bekannte Rufnummer zu schalten, benötigen wir die Angabe „bisherige Rufnummer“. Dies ist natürlich nur möglich, wenn diese Rufnummer noch zur Verfügung steht.

12.4. Zuständigkeit für Verkabelung

Die Verkabelung aller kommunikationstechnischen Einrichtungen außerhalb einer gemieteten Standfläche darf nur von der Vertragsfirma oder den von ihr beauftragten Subunternehmen ausgeführt werden.

12.5. Gerätezulassung

Anzuschließende Geräte müssen der Telekommunikations-Zulassungsverordnung entsprechen und von der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post zugelassen sein. Dies gilt insbesondere für die Produkte, bei denen private Endgeräte anschließbar sind.

12.6. Call by Call Preselection

Dieser Dienst wird nicht angeboten. Im Falle des Zugangs zu Internet-Providern über so genannte Dienste-Einwahl-Nummern, klären Sie bitte die Einzelheiten mit den Ansprechpartnern der Vertragsfirma ab.

12.7. Haftungsausschluss

Die boerding messe AG sowie die Vertragsfirma übernehmen keine Haftung für einen störungsfreien Betrieb der zur Verfügung gestellten Kommunikationsanlagen sowie die Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen in das Telefonverzeichnis und den Katalog. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

12.8. Geräteabholung und -rückgabe

Hinweise über Ort und Öffnungszeiten für Abholung und Rückgabe bestellter Geräte entnehmen Sie bitte Ihrer Auftragsbestätigung für Telekommunikationsdienste. Diese ist Vertragsbestandteil.

12.9. Haftung für zur Verfügung gestellter Geräte

Der Aussteller übernimmt die Haftung für Verlust, Beschädigung oder Zerstörung aller ihm zur Verfügung gestellten Geräte. Die Rückgabe der Geräte hat spätestens bis zum Ende der Abbauzeit zu erfolgen. Sie ist in Zweifelsfällen vom Aussteller durch Vorlage der Empfangsquittung der Vertragsfirma nachzuweisen.

Für abhanden gekommene oder zerstörte Geräte ist der zur Zeit der Wiederbeschaffung maßgebliche Listenpreis des Herstellers, bei Beschädigung der Reparaturpreis zuzüglich einer 10%igen Aufwandsentschädigung zu zahlen.

12.10. Verbindungen und Zuführungen

TK-Dienste außerhalb des Geländes der Messe (Festverbindungen, Datendirektverbindungen) müssen von der Vertragsfirma bei der Deutschen Telekom AG oder anderen Anbietern in Auftrag gegeben werden, da diese Dienste nur bis zur Grundstücksgrenze des Messegeländes bereitgestellt werden dürfen. Die Vertragsfirma schaltet dann über die vertragsfirmeneigene Messeinfrastruktur diese Dienste bis zu Ihrem Stand und stellt sie dort zur Verfügung.

Hierzu sind Informationen nötig, welche Dienste von Ihnen benötigt werden. Bitte kontaktieren Sie hierzu bei Bedarf das Beraterteam der Vertragsfirma.

12.11. Zusätzliche Dienste und Produkte

Die Vertragsfirma bietet Ihnen über die Produkte gemäß den entsprechenden Formularen hinaus weitere TK-Dienste an (Internet-PC, BK, TV ...). Informationen dazu erfragen Sie bitte bei dem Beraterteam der Vertragsfirma.

Bei Rückfragen oder individuellen Wünschen wenden Sie sich bitte an die Vertragsfirma.